

Unterrichtung

Hannover, den 21.05.2024

Niedersächsisches Finanzministerium

Dokumente zur Unterrichtung der Parlamente gemäß § 9 StabiRatG 29. Sitzung des Stabilitätsrates am 6. Mai 2024

Frau
Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

nach § 9 StabiRatG leiten die Bundesregierung und die Landesregierungen die Beschlüsse des Stabilitätsrates nach § 2 Abs. 2 und die ihnen zugrunde liegenden Beratungsunterlagen sowie die Stellungnahmen des Beirates nach § 8 Abs. 3 den jeweiligen Parlamenten zu.

Am 6. Mai 2024 fand die 29. Sitzung des Stabilitätsrates statt. **Anliegend** übersende ich Ihnen die entsprechenden Dokumente dieser Sitzung gemäß § 9 StabiRatG. In der Anlage ist ebenfalls eine nachträgliche Stellungnahme des unabhängigen Beirates vom 12. Januar enthalten, die im Nachgang zur 28. Sitzung des Stabilitätsrates im Dezember 2023 erstellt wurde.

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen hat sich in seiner 8. Sitzung am 1. Februar 2023, Tagesordnungspunkt 3, anknüpfend an das Verfahren in der 18. Legislaturperiode über die Vorgehensweise für künftige Unterrichtungen nach Vorlage der Dokumente verständigt. Hiernach sind die Unterlagen elektronisch als Drucksachen jeweils nach den Sitzungen des Stabilitätsrates ca. Mitte des Jahres und am Jahresende an alle Abgeordneten zu verteilen. Eine Übersendung von Papierdokumenten ist grundsätzlich nicht erforderlich. Nach der Vereinbarung werden die Unterlagen aus der 29. Sitzung des Stabilitätsrates erst zusammen mit den Dokumenten aus der im Oktober geplanten Sondersitzung des Stabilitätsrates (30. Sitzung) und der im Dezember stattfindenden 31. Sitzung Anfang 2025 auf die Tagesordnung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen gesetzt.

Die oben genannte außerordentliche Stellungnahme des unabhängigen Beirates vom 12. Januar 2024 wurde wegen des inhaltlichen Bezugs zur 28. Sitzung des Stabilitätsrates vom Dezember 2023 dem Ausschuss für Haushalt und Finanzen bereits in der Sitzung am 21. Februar 2024 im Rahmen der Berichterstattung über die Themen des Stabilitätsrates des Jahres 2023 zur Verfügung gestellt.

Die Dokumente stehen ferner im Internet unter dem Pfad www.stabilitaetsrat.de / Beschlüsse und Beratungsunterlagen / 29. Sitzung am 6. Mai 2024 unter der Rubrik „Dokumente zur Unterrichtung der Parlamente gemäß § 9 StabiRatG“ bzw. unter „Außerordentliche Stellungnahme des Beirates vom 12. Januar 2024“ zum Download zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Sabine Tegtmeyer-Dette

(Verteilt am 12.06.2024)

29. Sitzung des Stabilitätsrates am 6. Mai 2024

Übersicht der Dokumente zur Unterrichtung der Parlamente gemäß § 9 Stabilitätsratsgesetz

Tagesordnung und Pressemitteilung

TOP 1

Einhaltung der Obergrenze des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungsdefizits nach § 51 Absatz 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes gemäß § 7 Stabilitätsratsgesetz

- Beschluss und Beratungsunterlagen
- 21. Stellungnahme des unabhängigen Beirats

TOP 2

Nachbenennung eines Mitglieds des Evaluationsausschusses

- Beschluss

Stabilitätsrat

Vorsitzende

Stabilitätsrat, Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Mitglieder des Stabilitätsrates

Hausanschrift: Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin
Telefon: 030-18 682-1922
Fax: 030-18 682-88-1922
E-Mail: poststelle@stabilitaetsrat.de

Az.: FV 4004/24/10003
Datum: 16. April 2024

29. Sitzung des Stabilitätsrates am 6. Mai 2024

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

zur 29. Sitzung des Stabilitätsrates lade ich Sie, auch im Namen des Bundesministers der Finanzen, Herrn Christian Lindner, ein für

Montag, den 6. Mai 2024, 14:00 Uhr,

in das Gebäude des Bundesrates, Leipziger Str. 3 - 4, 10117 Berlin, Festsaal.

Für die Sitzung ist folgende **Tagesordnung** vorgesehen:

1. Überwachung der Einhaltung der strukturellen gesamtstaatlichen Defizitobergrenze nach § 51 Absatz 2 Haushaltsgrundsätzegesetz
2. Nachbenennung eines Mitglieds des Evaluationsausschusses
3. Verschiedenes.

Mit freundlichen Grüßen



Doris Ahnen

Pressemitteilung zur 29. Sitzung des Stabilitätsrates am 6. Mai 2024

Langfristige Schulden tragfähigkeit der öffentlichen Haushalte sichern – auch vor dem Hintergrund andauernder Herausforderungen und geänderter europäischer Rahmenbedingungen

Der Stabilitätsrat tagte am 6. Mai 2024 unter dem Vorsitz der Ministerin der Finanzen des Landes Rheinland-Pfalz, Doris Ahnen, und des Bundesministers der Finanzen, Christian Lindner.

Der Stabilitätsrat stellt fest, dass die Finanzpolitik in Folge der krisenbedingten Belastungen der vergangenen Jahre in Verbindung mit gestiegenen Zinsen, einer schwachen wirtschaftlichen Entwicklung und zunehmenden strukturellen Aufgaben weiterhin in einem sehr anspruchsvollen Umfeld agiert. Nach einem Rückgang der Wirtschaftsleistung um preisbereinigt 0,3 Prozent im vergangenen Jahr, wird für das Jahr 2024 nur eine moderate konjunkturelle Belebung im Jahresverlauf erwartet. Die Inflationsrate dürfte sich nach dem starken Preisaufrtrieb der vergangenen beiden Jahre nach und nach wieder in etwa um den Zielwert der EZB einpendeln.

Die vom Stabilitätsrat vorgelegte Fiskalprojektion verdeutlicht, dass die öffentlichen Haushalte weiter vor großen Herausforderungen stehen. Dazu gehören insbesondere die notwendige finanzpolitische Normalisierung nach den Krisen, der Aufbau fiskalischer Puffer für zukünftige Krisen, die Stärkung der inneren und äußeren Sicherheit, die Stabilisierung der sozialen Sicherungssysteme vor dem Hintergrund des demographischen Wandels sowie die Dekarbonisierung – bei gleichzeitiger Rückführung der Schuldenstandsquote.

Der Bundesminister der Finanzen, Christian Lindner: „Stabile Staatsfinanzen sind die Grundlage für wirtschaftliches Wachstum und ein Gebot der Generationengerechtigkeit. Diesem Gedanken folgt unsere Haushaltsstrategie im Bund, die wir mit Investitionen in Rekordhöhe und Reformen kombinieren. Eine moderat restriktive Finanzpolitik wirkt nicht nur als Inflationsbremse. Sie ermöglicht es auch erst, nachhaltigen Investitionsspielraum zu schaffen. Niemand wird durch Schulden oder Wunschdenken Wachstum erzeugen können. Wohlstand muss erst erarbeitet werden. Durch Reformen und Entlastungen sollten wir jetzt Freiräume für neues wirtschaftliches Wachstum eröffnen.“

Die Ministerin der Finanzen des Landes Rheinland-Pfalz, Doris Ahnen: „Die Reform des europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes geht in die richtige Richtung. Es ist zudem zu begrüßen, dass die Notwendigkeit wichtiger Zukunftsinvestitionen im neuen Regelwerk stärker berücksichtigt wird. Auch im Bund und in den Ländern müssen wir in der Lage sein, wichtige Zukunftsinvestitionen zu stemmen. Gerade Investitionen in die Infrastruktur, in die Bildung, in

den Klimaschutz und die innere Sicherheit stehen bei den Ländern dabei im besonderen Fokus. Dabei gilt es auch eine auskömmliche Finanzierung der Kommunen sicherzustellen.“

Der Minister der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen, Dr. Marcus Optendrenk: „Die Lösung der heutigen Herausforderungen darf nicht eine immer tiefergreifende Verschuldung auf Kosten der zukünftigen Generation sein. Regierungen müssen lernen, mit Steuereinnahmen auszukommen und Prioritäten zu setzen. Nur so lässt sich die Tragfähigkeit der öffentlichen Haushalte dauerhaft sicherstellen. Hierbei hilft die Schuldenbremse, indem sie Regierungen zwingt, sich über den staatlichen Aufgabenumfang in einer Sozialen Marktwirtschaft und einen effizienten Umgang mit Steuergeldern Gedanken zu machen. Diese Erkenntnis sollte mehr denn je die Leitplanken in den kommenden Haushaltsberatungen bilden.“

Der Stabilitätsrat erwartet für das Jahr 2024 ein gesamtstaatliches Defizit von rd. 1 ¼ Prozent des BIP. Im Jahr 2025 dürfte sich das gesamtstaatliche Defizit auf rd. 1 Prozent des BIP verringern. Das strukturelle, d. h. um konjunkturelle und bestimmte Einmaleffekte bereinigte, gesamtstaatliche Finanzierungsdefizit läge im Jahr 2024 bei rd. 1 ¼ Prozent des BIP, würde zunächst im Jahr 2025 auf rd. ¾ Prozent des BIP zurückgehen und in den beiden Folgejahren wieder leicht ansteigen. Am Ende des Projektionszeitraums im Jahr 2028 läge es bei rd. 1 Prozent des BIP.

Das auf Basis des Stabilitäts- und Wachstumspaktes in § 51 Absatz 2 Satz 1 Haushaltsgrundsätzegesetz verankerte mittelfristige Haushaltsziel (MTO) des präventiven Arms bzw. die Defizitobergrenze des Fiskalvertrages (strukturelles Defizit von 0,5 % des BIP) wird damit im Projektionszeitraum nicht erreicht.

Mit der Reform des Stabilitäts- und Wachstumspaktes, die am 30. April 2024 in Kraft getreten ist, ist das MTO allerdings nicht mehr Gegenstand der europäischen Haushaltsüberwachung. Künftig werden für die Mitgliedstaaten in der Regel für einen Zeitraum von 4 Jahren länderspezifische Nettoausgabenpfade festgelegt. Der Prozess zur Festlegung der Ziele beginnt im Juni dieses Jahres. Daher können derzeit noch keine hinreichend präzisen Aussagen zur Einhaltung der künftigen europäischen Zielgrößen für Deutschland getroffen werden. Der Stabilitätsrat wird die Projektion für den Nettoausgabenpfad vor Abgabe des mittelfristigen strukturell-finanzpolitischen Plans beraten.

Der Beirat des Stabilitätsrates hält die projizierten Defizitquoten unter der Annahme, dass die Regelgrenze der Schuldenbremse eingehalten wird, für plausibel, sieht jedoch erheblichen haushaltspolitischen Handlungsbedarf, diese tatsächlich zu erreichen. Im EU-Vergleich werden die Staatsfinanzen auf mittlere Sicht als solide eingeschätzt. Aus Sicht des Beirats erscheint es möglich, wenn auch nicht sicher, dass die in der Projektion in Aussicht gestellten strukturellen Defizite und Ausgabenpfade kompatibel mit den neuen Vorgaben der europäischen Haushaltsüberwachung sind.

Im Grundsatz bestärken die neuen europäischen Fiskalregeln den Stabilitätsrat darin, seinen Fokus weiterhin auf eine auf mittlere und langfristige Sicht tragfähige Haushaltspolitik von Bund und Ländern zu richten. Der Stabilitätsrat empfiehlt daher Bund und Ländern – im Hinblick auf die in der Projektion festgestellte Überschreitung der Defizitvorgaben und die Vorgaben des neuen Stabilitäts- und Wachstumspaktes – eine umsichtige auf Schuldentragfähigkeit und Wachstum gerichtete mittelfristige Haushaltsstrategie konsequent zu verfolgen, die den Raum für die nötigen Investitionen lässt und mit Reformen kombiniert wird, die einem nachhaltig höheren Wachstum förderlich sind.

Die Beschlüsse und die Beratungsunterlagen werden veröffentlicht unter:
www.stabilitaetsrat.de

Beschluss des Stabilitätsrates

**zur Einhaltung der Obergrenze des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungsdefizits
nach § 51 Absatz 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes
gemäß § 7 Stabilitätsratsgesetz**

Die Finanzpolitik agiert in Folge der krisenbedingten Belastungen der vergangenen Jahre in Verbindung mit gestiegenen Zinsen, einer schwachen wirtschaftlichen Entwicklung und zunehmenden strukturellen Aufgaben weiterhin in einem sehr anspruchsvollen Umfeld. Realwirtschaftlich war im vergangenen Jahr ein Rückgang der Wirtschaftsleistung um 0,3 Prozent zu verzeichnen. Auch für das Jahr 2024 wird nur eine moderate konjunkturelle Belebung im Jahresverlauf erwartet. Die Inflationsrate dürfte sich nach dem starken Preisauftrieb der vergangenen beiden Jahre nach und nach wieder in etwa bei dem Zielwert der EZB einpendeln.

Der Stabilitätsrat stellt fest, dass die öffentlichen Haushalte weiter vor großen Herausforderungen stehen. Dazu gehören insbesondere die notwendige finanzpolitische Normalisierung nach den Krisen, die Finanzierung der äußeren Sicherheit, die Stabilisierung der sozialen Sicherungssysteme vor dem Hintergrund des demographischen Wandels sowie die Dekarbonisierung – bei gleichzeitiger Rückführung hoher Schuldenstände.

Der Stabilitätsrat erwartet für das Jahr 2024 ein gesamtstaatliches Defizit von rd. 1 ¼ Prozent des BIP. Im Jahr 2025 dürfte sich das gesamtstaatliche Defizit auf rd. 1 Prozent des BIP verringern. Das strukturelle, d. h. um konjunkturelle und bestimmte Einmaleffekte bereinigte, gesamtstaatliche Finanzierungsdefizit läge im Jahr 2024 bei rd. 1 ¼ Prozent des BIP, würde zunächst im Jahr 2025 auf rd. ¾ Prozent des BIP zurückgehen und in den beiden Folgejahren wieder leicht ansteigen. Am Ende des Projektionszeitraums im Jahr 2028 läge es bei rd. 1 Prozent des BIP.

Das auf Basis des Stabilitäts- und Wachstumspaktes in § 51 Absatz 2 Satz 1 Haushaltsgrundsätzegesetz verankerte mittelfristige Haushaltsziel (MTO) des präventiven Arms bzw. die Defizitobergrenze des Fiskalvertrages (strukturelles Defizit von 0,5 % des BIP) wird damit im Projektionszeitraum nicht erreicht. Gemäß § 7 Absatz 2 Stabilitätsratsgesetz wäre es erforderlich, dass der Stabilitätsrat Maßnahmen vorschlägt, die geeignet sind, das übermäßige Defizit zu beseitigen.

Mit der Reform des Stabilitäts- und Wachstumspakts, die am 30. April 2024 in Kraft getreten ist, ist das MTO nicht mehr Gegenstand der europäischen Haushaltsüberwachung. Die Zielgröße des neuen Regelwerks sind die Nettoprimärausgaben. Die länderspezifischen Pfade für die Entwicklung der Nettoprimärausgaben sollen von den Mitgliedstaaten erstmals im Herbst 2024 in ihren mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plänen festgelegt und vom

Rat bestätigt werden. Die Festlegung des konkreten Nettoausgabenpfades kann erst erfolgen, wenn die Europäische Kommission voraussichtlich am 21. Juni die Referenzpfade für die Mitgliedstaaten übermittelt hat. Damit können derzeit noch keine hinreichend präzisen Aussagen über die Einhaltung der künftigen europäischen Zielgrößen für Deutschland getroffen werden.

Daher ist der Stabilitätsrat der Ansicht, dass konkrete Empfehlungen für geeignete Maßnahmen zum jetzigen Zeitpunkt nicht opportun und zielgerichtet wären. Er wird voraussichtlich im Herbst über etwaige erforderliche Empfehlungen im Rahmen der Anwendung des neuen europäischen Regelwerkes entscheiden.

Der Stabilitätsrat weist darauf hin, dass bei der Ableitung der neuen Ausgabenpfade auch künftig quantitative Mindestvorgaben für den Abbau der Schuldenstandsquote sowie ein angemessener Abstand des Defizits zum 3-Prozent-Referenzwert eingehalten werden müssen. Hierfür hat sich der Stabilitätsrat im Reformprozess ebenso eingesetzt wie dafür, dass die Regeln für Föderalstaaten wie Deutschland umsetzbar sein müssen. Das neue europäische Regelwerk erfordert weiterhin eine enge Koordinierung der einzelnen staatlichen Ebenen.

Der Stabilitätsrat wird die Projektion für den Nettoausgabenpfad vor Abgabe des mittelfristigen strukturell-finanzpolitischen Plans beraten.

Die neuen europäischen Haushaltsziele bestärken den Stabilitätsrat darin, seinen Fokus weiterhin auf eine auf mittlere und langfristige Sicht tragfähige Haushaltspolitik von Bund und Ländern zu richten.

Der Stabilitätsrat empfiehlt daher Bund und Ländern – im Hinblick auf die in der Projektion festgestellte Überschreitung der Defizitvorgaben und der Vorgaben des neuen Stabilitäts- und Wachstumspaktes – eine auf die Schuldentragfähigkeit gerichtete mittelfristige Haushaltsstrategie konsequent zu verfolgen und mit Investitionen und Reformen zu kombinieren, die einem nachhaltig höheren Wachstum förderlich sind.

Beratungsunterlage zum TOP 1 der 29. Sitzung des Stabilitätsrates am 6. Mai 2024

Tabelle 1:

Schätzung des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungssaldos gemäß § 7 Stabilitätsratsgesetz (in % des BIP)						
	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Struktureller gesamtstaatlicher Finanzierungssaldo	-2,0	-1 ¼	-¾	-1	-1 ¼	-1
Gesamtstaatlicher Finanzierungssaldo	-2,5	-1 ¾	-1	-1 ¼	-1 ½	-1
davon:						
Bund	-2,3	-1 ¼	-¾	-¾	-½	-½
Länder	-0,2	-¼	-¼	-¼	-¼	0
Gemeinden	-0,3	-¼	-¼	-¼	-¼	-¼
Sozialversicherungen	0,2	0	0	-¼	-½	-¼

Stand: 28. März 2024

I. Vorbemerkungen

Die im Folgenden dargestellte Projektion basiert auf der Jahresprojektion der Bundesregierung zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung vom 21. Februar 2024. Die Steuereinnahmen der Steuerschätzung vom Oktober 2023 wurden auf Basis der damaligen Steuerquoten für die Jahre 2025-2028 an die gesamtwirtschaftliche Entwicklung gemäß Jahresprojektion 2024 angepasst.

Des Weiteren sind das Soll zum Bundeshaushalt 2024 sowie der gültige Finanzplan 2025 bis 2027 des Bundes vom 5. Juli 2023 Grundlagen für die vorgelegte Schätzung, da keine Eckwerte für die Jahre 2025 bis 2028 vorliegen. Die Schätzung des Jahres 2028 für den Bundeshaushalt erfolgte, indem das Jahr 2027 in Analogie zum haushälterischen Vorgehen übernommen („überrollt“) wurde. Die Extrahaushalte des Bundes beinhalten Annahmen, die zum Zeitpunkt der Projektion getroffen wurden. Des Weiteren wurde die Verständigung der Bundesregierung auf das „Paket für zukunftsfeste Finanzen, soziale Sicherheit und Zukunftsinvestitionen“ vom 19. Dezember 2023 einschl. einer weiteren Vereinbarung vom 4. Januar 2024 berücksichtigt. Das Zweite Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024 dient der Umsetzung eines großen Teils der Maßnahmen.

Die Schätzung für den Bundeshaushalt ist auf die Einhaltung des Finanzplans 2025 bis 2027 ausgerichtet. Derzeit findet das Haushaltsaufstellungsverfahren für den Regierungsentwurf

des Bundeshaushalts 2025 und für den Finanzplan bis 2028 statt. Die Projektion des Bundes stellt keinen Vorgriff auf die Ergebnisse der Haushaltsverhandlungen dar.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat die Projektion der Entwicklung der Sozialversicherungen zugeliefert.

Eine aktualisierte konsistente Projektion wird nach dem Beschluss der Bundesregierung zum Entwurf eines Bundeshaushalts 2025 und eines Finanzplans bis 2028 erfolgen, der auf der Frühjahrsprojektion der Bundesregierung und der darauf basierenden Steuerschätzung aufbauen wird.

Die Projektion ist Bestandteil des Deutschen Stabilitätsprogramms. Die Aktualisierungen der Stabilitäts- und Konvergenzprogramme müssen nach europäischen Vorgaben letztmalig spätestens bis zum 30. April an die EU-Kommission übermittelt werden. Das Deutsche Stabilitätsprogramm wird nach derzeitiger Planung am 24. April im Kabinett beschlossen.

II. Erläuterungen zur Übersicht

Entwicklung der öffentlichen Haushalte für die Jahre 2023 bis 2028

Projektion in finanzstatistischer Abgrenzung

- **Öffentlicher Gesamthaushalt:** Der Finanzierungssaldo des Öffentlichen Gesamthaushalts, bestehend aus den Kernhaushalten von Bund, Ländern, Gemeinden und deren jeweiligen Extrahaushalten (in finanzstatistischer Abgrenzung), lag im Jahr 2023 bei -94,6 Mrd. Euro. Das ist ein um rd. 39,9 Mrd. Euro geringeres Defizit als im Jahr 2022 mit -134,5 Mrd. Euro.

Die Verbesserung des Finanzierungssaldos im Jahr 2023 gegenüber 2022 resultierte aus einem Abbau des Defizits beim Bund um rd. 61,9 Mrd. Euro. Bei den Ländern und Gemeinden, einschließlich ihrer Extrahaushalte, erhöhten sich dagegen die Defizite im Jahr 2023 gegenüber dem Vorjahr (Finanzierungssaldo gegenüber Vorjahr Länder: -12,5 Mrd. Euro und Gemeinden: -9,5 Mrd. Euro).

Für das laufende Jahr wird in der vorgelegten Projektion mit einem Finanzierungsdefizit des Öffentlichen Gesamthaushalts von 122 Mrd. Euro gerechnet. Damit würde das Defizit um rd. 27 ½ Mrd. Euro höher als im Jahr 2023 sein. Hierzu tragen vor allem höhere Defizite bei den Extrahaushalten des Bundes bei. Des Weiteren würde sich in der Projektion das Defizit der Länder (einschl. Extrahaushalte) um rd. 11 ½ Mrd. Euro erhöhen. Die Ausgaben der öffentlichen Haushalte würden gegenüber dem Vorjahr um rd. 3 ½ % steigen. Die Einnahmen würden nur leicht um rd. 1 ½ % zunehmen. In den Folgejahren würden sich die Defizite im Vergleich zum laufenden Jahr deutlich reduzieren, jedoch von Jahr zu Jahr vom Volumen her schwanken. Maßgeblich dafür sind die Finanzierungssalden der Extrahaushalte des Bundes.

Im Gegensatz zum Maastricht-Finanzierungssaldo in Abgrenzung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen wird der Finanzierungssaldo in finanzstatistischer Abgrenzung nicht um den Saldo finanzieller Transaktionen, wie z. B. Darlehensvergaben/Darlehensrückflüsse, bereinigt.

- **Bund:** Das Finanzierungsdefizit des Bundes (einschließlich seiner Extrahaushalte) betrug im Jahr 2023 rd. 87,6 Mrd. Euro und war damit um rd. 61,9 Mrd. Euro geringer als im Jahr 2022 (rd. -149,5 Mrd. Euro). Der Kernhaushalt trug mit einer Verbesserung um rd. 51,1 Mrd. Euro dazu bei. Dabei unterschritten die Ausgaben des Bundeshaushalts des Jahres 2023 das Vorjahresniveau um 4,9 % (rd. 23,6 Mrd. Euro). Ein wesentlicher Teil der geringeren Ausgaben gegenüber dem Vorjahr beruht darauf, dass die Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie angesichts des Abflauens der Pandemie und der Abnahme der Gefährlichkeit des Virus für Menschen im Jahr 2023 gegenüber dem Vorjahr zurückgefahren werden konnten. Dies zeigen insbesondere die um rd. 29,7 Mrd. Euro deutlich geringeren Zuweisungen an die Sozialversicherungen für „Leistungen des Bundes an den Gesundheitsfonds für SARS-CoV2-Pandemie verursachte Belastungen“ und die um rd. 12,9 Mrd. Euro geringeren Ausgaben für Corona-Unternehmenshilfen. Belastend wirkten die im Vergleich zum Vorjahr um rd. 22,4 Mrd. Euro höheren Zinsausgaben. Gleichzeitig nahmen im Jahr 2023 gegenüber dem Vorjahr die Einnahmen deutlich um rd. 7,6 % (rd. +27,6 Mrd. Euro) zu, was vor allem auf einen Anstieg der Steuereinnahmen um rd. 5,6 % (rd. +18,9 Mrd. Euro) zurückzuführen war.

Im laufenden Jahr wird für den Bund mit einem Defizit von 103 ½ Mrd. Euro gerechnet; das ergäbe gegenüber 2023 eine Verschlechterung um rd. 16 Mrd. Euro. Der Finanzierungssaldo des Bundeshaushalts beläuft sich im Soll auf -49 ½ Mrd. Euro und ist damit um rd. 15 ½ Mrd. Euro günstiger als der Abschluss im Vorjahr. Demgegenüber erhöhen sich die Defizite der Extrahaushalte des Bundes um rd. 31 ½ Mrd. Euro. Hierzu tragen insbesondere der „Wirtschaftsstabilisierungsfonds-Corona“ (WSF-Corona) mit höheren Darlehensvergaben, der „Klima- und Transformationsfonds“ (KTF) und das „Sondervermögen Bundeswehr“ bei. Dem entgegen wirkt die Auflösung des „Wirtschaftsstabilisierungsfonds-Energie“ (WSF-Energie) mit einem Wegfall von Ausgaben in Höhe von 41,5 Mrd. Euro.

Im Jahr 2025 würde sich der Finanzierungssaldo des Bundes gemäß Projektion um rd. 83 ½ Mrd. Euro verbessern. Dies ist hauptsächlich auf die Extrahaushalte des Bundes zurückzuführen. So erhöht sich der Finanzierungssaldo des WSF-Corona infolge eines voraussichtlich deutlichen Anstiegs von Darlehensrückflüssen. Hinzu kommt, dass dem KTF seit dem Urteil des Bundesverfassungsgericht zum Zweiten Nachtrag 2021 60 Mrd. Euro weniger an Rücklagen zur Verfügung stehen. Da der KTF im Jahr 2024 die übrigen Rücklagen voraussichtlich überwiegend aufbrauchen wird, wurde unterstellt, dass er im Jahr 2025

seine Ausgaben durch seine Einnahmen ausgleicht. Dies verbessert den Finanzierungssaldo der Extrahaushalte gegenüber dem Vorjahr ebenfalls deutlich. Maßgeblich für schwankende Finanzierungssalden in den Jahren 2026 bis 2028 sind ebenfalls die Extrahaushalte des Bundes.

- **Länder:** Der Finanzierungssaldo der Gesamtheit der Länderhaushalte (einschließlich ihrer Extrahaushalte) verschlechterte sich im Jahr 2023 gegenüber dem Jahr 2022 von einem Überschuss in Höhe von rd. 12,4 Mrd. Euro auf -0,1 Mrd. Euro. Die Verschlechterung resultiert fast vollständig aus dem Kernhaushalt. Während die Ausgaben nahezu auf dem Niveau des Jahres 2022 verblieben, gingen die Einnahmen um rd. 2,3 % gegenüber dem Vorjahr zurück. Der Rückgang der Einnahmen resultiert insbesondere aus der Reduzierung von coronabedingten Hilfen des Bundes sowie einem Rückgang der Steuereinnahmen um rd. 1,0 %. Im laufenden Jahr wird für die Länderkernhaushalte mit einem Finanzierungsdefizit von insgesamt rd. 6 ½ Mrd. Euro mit einer weiteren Verschlechterung gegenüber dem Vorjahr gerechnet. Die Ausgaben würden gemäß Projektion mit rd. 3 ½ % etwas stärker als die Einnahmen (rd. +3 %) steigen. Dabei ist unterstellt, dass insbesondere die Personalausgaben deutlich um 7 % zunehmen. Hierbei zeigen sich deutliche Auswirkungen des Tarifabschlusses der Länder. In den Jahren 2025 bis 2027 belaufen sich die Defizite für die Ländergesamtheit (einschl. Extrahaushalte) auf zwischen 4 Mrd. Euro und 3 Mrd. Euro. Am Ende des Projektionszeitraums würde der Finanzierungssaldo ausgeglichen sein.
- **Gemeinden:** Die kommunalen Kernhaushalte haben das vergangene Jahr das erste Mal seit 2011 mit einem Defizit abgeschlossen. Der Finanzierungssaldo belief sich auf -6,2 Mrd. Euro (2022: +2,2 Mrd. Euro). Die Einnahmen überschritten das Vorjahresniveau zwar um rd. 6,7 %. Dies reichte jedoch nicht aus, um die gestiegenen Ausgaben (+9,5 %) abzudecken. Einen deutlichen Anstieg der Ausgaben gab es insbesondere in den Bereichen Personal, Sachinvestitionen und soziale Leistungen. Im laufenden Jahr würden die Einnahmen und Ausgaben mit jeweils rd. 4 ½ % gegenüber dem Vorjahr zunehmen. Damit würde der Finanzierungssaldo auf dem Niveau des Vorjahres verbleiben. 2025 könnten die Gemeinden im Aggregat das Defizit auf 3 Mrd. Euro abbauen, das sich in den Folgejahren bei 2 Mrd. Euro verstetigen würde.

Der starke Anstieg der Sonstigen Einnahmen im laufenden Jahr resultiert vor allem aus höheren laufenden und investiven Zuweisungen der Länder, einschließlich der durchgeleiteten Mittel des Bundes zur Bewältigung der Flutschäden des Jahres 2021. Ausgabeseitig tragen diese Einnahmen insbesondere zu höheren Sachinvestitionen bzw. Vermögensübertragungen an Dritte bei.

Projektion in Abgrenzung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen

- **Staatlicher Finanzierungssaldo (Maastricht):** Der Staatshaushalt (Bund, Länder, Gemeinden und Sozialversicherungen einschl. ihrer jeweiligen Extrahaushalte in den Kategorien der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen) verzeichnete im Jahr 2023 ein Finanzierungsdefizit in Höhe von rd. 2,5 % des BIP. Das Defizit 2023 ging – wie in den Jahren 2021 und 2022 auch schon – im Wesentlichen auf den Bund (einschl. Extrahaushalte) zurück (-2,3 % des BIP bzw. rd. -93,2 Mrd. Euro). Die Länder, Gemeinden und Sozialversicherungen wiesen hingegen nur moderate Defizite oder sogar Überschüsse auf.

Im laufenden Jahr 2024 würde das gesamtstaatliche Defizit nach der vorliegenden Projektion bei rd. 1 ¼ % des BIP liegen, im kommenden Jahr 2025 würde das Defizit gemäß dieser Projektion auf rd. 1 % des BIP zurückgehen. Der Rückgang der Defizitquote im Jahr 2024 geht insbesondere auf den verbesserten Finanzierungssaldo des Bundes zurück. Hierfür ausschlaggebend ist die Auflösung des WSF-Energie zum 31.12.2023. Gedämpft wird der Rückgang der Defizitquote gegenüber 2023 durch höhere Defizite beim „Sondervermögen Bundeswehr“ und beim KTF. Der Rückgang der Defizitquote 2025 gegenüber 2024 erfolgt größtenteils beim Bund, insbesondere aufgrund des reduzierten Defizits beim KTF.

In den Jahren 2026 und 2027 geht die Projektion von einem leichten Anstieg der Defizitquote (um jeweils ¼ Prozentpunkt des BIP) aus, der insbesondere auf die Sozialversicherungen zurückzuführen ist. Im letzten Jahr des Projektionszeitraums (2028) würde sich das Defizit wieder auf rd. 1 % des BIP verbessern.

- **Struktureller Finanzierungssaldo:** Zur Ermittlung des strukturellen Finanzierungssaldos wird der nominale Saldo um konjunkturelle Einflussfaktoren und grundsätzlich um Einmaleffekte gemäß der EU-einheitlichen Methodik bereinigt.

Der strukturelle gesamtstaatliche Finanzierungssaldo läge im Jahr 2024 bei -1 ¼ % des BIP und würde sich laut Projektion im Jahr 2028 auf rd. -1 % des BIP verbessert haben. Damit wird die Obergrenze für das gesamtstaatliche strukturelle Defizit („MTO“) von 0,5 % des BIP gemäß § 51 (2) Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) im Projektionszeitraum nicht eingehalten.

- **Schuldenstandsquote (Maastricht):** Die Entwicklung des Finanzierungssaldos spiegelt sich generell in der Entwicklung der Maastricht-Schuldenstandsquote wider; aus buchungstechnischen Gründen können die Entwicklungen zwischen beiden Kennzahlen aber auch in einzelnen Jahren auseinandergehen. Nach 66,1 % im Jahr 2022 ist die Schuldenstandsquote 2023 auf 63,6 % des BIP gesunken. Im Jahr 2024 dürfte sie nach der aktuellen Projektion zunächst leicht auf rd. 64 % des BIP ansteigen. Die Maastricht-

Schuldenquote beschreibt den aggregierten Bruttoschuldenstand der öffentlichen Haushalte; eine Saldierung mit staatlichem Vermögen findet nicht statt. Maßgeblich für die Entwicklung der Staatsschuldenquote ist die kassenmäßige Neuverschuldung der öffentlichen Haushalte. Im Gegensatz zum Maastricht-Defizit wirken sich auch Ausgaben für finanzielle Transaktionen erhöhend auf den Maastricht-Schuldenstand aus. Entsprechend bewirkt bspw. der Aufbau des Generationenkapitals einen Effekt auf die Maastricht-Schuldenquote; die Maastricht-Schuldenquote liegt im Jahr 2024 um ¼ % des BIP höher als ohne Generationenkapital. Ab 2025 nimmt die erwartete Schuldenstandsquote ab, am Ende des Projektionszeitraums liegt sie bei rund 62 % des BIP.

Darstellung der in der Projektion enthaltenen neuen Maßnahmen und ihrer finanziellen Auswirkungen

Tabelle 2: In der Projektion enthaltene neue Maßnahmen

Liste der neuen Maßnahmen*	Auswirkungen auf den Staatshaushalt**				
	- in % des BIP -				
	2024	2025	2026	2027	2028
Ertüchtigung von Partnerstaaten im Bereich Sicherheit, Verteidigung und Stabilisierung ¹⁾	-0,08				
Paket der Bundesregierung für zukunftsfeste Finanzen, soziale Sicherheit und Zukunftsinvestitionen ²⁾	0,12	0,13	0,12	0,12	0,12
Strompreispaket der Bundesregierung für energieintensive Unternehmen	-0,11	-0,11	-0,04	-0,04	-0,04
Aufbau eines Kapitalstocks zur Stabilisierung der Beitragssatzentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung ³⁾	-0,28	-0,28	-0,28	-0,28	-0,28
Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness	-0,02	-0,08	-0,09	-0,08	-0,07

*Im Vergleich zur Deutschen Haushaltsplanung 2024 (Oktober 2023).

**In finanzstatistischer Abgrenzung.

1) Veränderung gegenüber dem Regierungsentwurf 2024, die sich im Rahmen der parlamentarischen Beratungen zum Bundeshaushalt 2024 ergeben hat.

2) Basierend auf der Verständigung der Bundesregierung vom 19. Dezember 2023 und der weiteren Vereinbarung von 04. Januar 2024 sowie den Anpassungen im parlamentarischen Verfahren; ohne finanzielle Transaktion aus Eigenkapital-Aufstockung der Deutsche Bahn AG.

3) Nicht defizitwirksam in Abgrenzung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen.

Die im Vergleich zum Oktober 2023 neuen Maßnahmen wirken sich 2024 im Umfang von 0,1 % des BIP negativ auf den gesamtstaatlichen Finanzierungssaldo aus. Im Jahr 2025 ergibt sich ebenso ein negativer Einfluss von 0,1 % des BIP. Ab 2026 sind die Auswirkungen ungefähr neutral. Das Darlehen zum Aufbau eines Kapitalstocks zur Stabilisierung der Beitragssatzentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung (-0,28 % des BIP pro Jahr) ist in den VGR nicht defizitwirksam.

Einschätzung zur Auswirkung der neuen Maßnahmen auf die langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen

Von den in der Projektion des BMF enthaltenen neuen politischen Maßnahmen weisen das vorgesehene „Gesetz zur Stabilisierung des Rentenniveaus und zum Aufbau eines Generationenkapitals für die gesetzliche Rentenversicherung“ und das „Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness“ (Wachstumschancengesetz) einen Bezug zu langfristigen demografieabhängigen Kosten im Sinne des Berichts zur Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen des BMF auf.

Für den Aufbau eines Kapitalstocks werden dem Generationenkapital ab dem Jahr 2024 12 Mrd. Euro in Form von Darlehen aus dem Bundeshaushalt zugeführt (Betrag steigt jährlich um 3 Prozent). Damit erhöht sich der Schuldenstand des Bundes. Aus den erwarteten zukünftigen Erträgen des Generationenkapitals wird ab Mitte der 2030er Jahre die Beitragssatzentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) gedämpft. Ohne diese Maßnahme würde der Beitragssatz zukünftig stärker steigen und damit auch die regelgebundenen Leistungen des Bundes an die GRV.

Im erstgenannten Gesetz wird auch die dauerhaft geltende Haltelinie von einem Sicherungsniveau der GRV-Renten von 48 Prozent festgehalten. Die Einführung der „Haltelinie“ verstärkt den projizierten Anstieg der altersbedingten Ausgaben und vergrößert die Nachhaltigkeitslücke. Die langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen verschlechtert sich mit dieser Maßnahme.

Das Wachstumschancengesetz, das den Bundeshaushalt durch Steuermindereinnahmen belastet, kann langfristig zu einer Stärkung der Tragfähigkeit der Finanzen beitragen.

Insgesamt sind die demografiebedingten Auswirkungen der neuen Maßnahmen in der aktuellen Projektion auf die langfristige Tragfähigkeit des Staatshaushalts als neutral bis gering negativ einzuschätzen.

Annahmen zur finanzstatistischen Projektion des Öffentlichen Gesamthaushalts

1. Gesamtwirtschaftliche Entwicklung

	2023	2024	2025	2026 bis 2028
	- Zuwachs gegenüber dem Vorjahr in Prozent -			
Bruttoinlandsprodukt (nominal)	6,3	3,5	2,8	2,7

2023: Statistisches Bundesamt vom 23. Februar 2024.

2024 bis 2028: Ergebnisse der Jahresprojektion der Bundesregierung vom 21. Februar 2024, die gemäß Vorausschätzungsgesetz (EgVG) und Vorausschätzungsverordnung (EgVO) von der Gemeinschaftsdiagnose als unabhängiger Einrichtung befürwortet wurde.

2. Steueraufkommen

Die Ergebnisse der 165. Sitzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom 24. bis 26. Oktober 2023 wurden an das nominale Bruttoinlandsprodukt auf der Basis der Jahresprojektion der Bundesregierung vom 21. Februar 2024 angepasst.

Darüber hinaus wurden die seit Oktober 2023 beschlossenen Gesetze sowie Gesetzentwürfe mit Auswirkungen auf die Steuereinnahmen eingearbeitet:

- Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024 vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I, Nr. 412);
- Gesetz zur Finanzierung von zukunftssichernden Investitionen (Zukunftsfinanzierungsgesetz – ZuFinG) (BGBl. 2023 I, Nr. 354);
- Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung und weiterer Begleitmaßnahmen vom 21. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I, Nr. 397);
- Gesetz zur Förderung geordneter Kreditweitmärkte und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2167 über Kreditdienstleister und Kreditkäufer sowie zur Änderung weiterer finanzmarktrechtlicher Bestimmungen (Kreditweitmärkteförderungsgesetz) vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I, Nr. 411);
- Verordnung zur Absenkung der Steuersätze im Jahr 2024 nach § 11 Absatz 2 des Luftverkehrsteuergesetzes (Luftverkehrsteuer-Absenkungsverordnung 2024 – LuftVStAbsenkV 2024) (BGBl. 2023 I, Nr. 333);
- Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I, Nr. 108);
- Zweites Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024 vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 107);

- Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie (Viertes Bürokratieentlastungsgesetz).

Darstellung der öffentlichen Haushalte

Die Entwicklung der öffentlichen Haushalte wird in der Abgrenzung der Finanzstatistik ausgewiesen. Die Einnahmen und Ausgaben des Bundes, der Länder und Gemeinden beinhalten auch die Extrahaushalte der jeweiligen Ebene. Die Extrahaushalte der Ebenen sind im Öffentlichen Gesamthaushalt enthalten. Die Darstellung der Entwicklung des Bundeshaushalts, der Länderhaushalte und der Gemeindehaushalte im Einzelnen beinhaltet jeweils die Kernhaushalte. Ergänzend wird der staatliche Finanzierungssaldo in der Abgrenzung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen dargestellt.

Die Extrahaushalte des Bundes beinhalten u. a. ERP-Sondervermögen, Bundeseisenbahnvermögen, EU-Finanzierung, Versorgungsrücklage des Bundes, Versorgungsfonds des Bundes, Sondervermögen „Kinderbetreuungsausbau“ (läuft 2024 aus), Investitions- und Tilgungsfonds, Postbeamtenversorgungskasse, Finanzmarktstabilisierungsfonds (SoFFin), „Vorsorge für Schlusszahlungen für inflationsindexierte Bundeswertpapiere“, „Klima- und Transformationsfonds“, Restrukturierungsfonds, FMS-Wertmanagement, Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA), Sondervermögen „Aufbauhilfe“, Kommunalinvestitionsförderungsfonds, Fonds zur Finanzierung der kerntechnischen Entsorgung, Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“ (2024 aufgelöst), Sondervermögen „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“, Wirtschaftsstabilisierungsfonds-Corona, Wirtschaftsstabilisierungsfonds-Energie (2023 aufgelöst), Sondervermögen „Aufbauhilfe 2021“ und Sondervermögen „Bundeswehr“.

- 2023:** Bund: Rechnungsergebnisse des Bundeshaushalts 2023;
Länder: Vierteljährliche Kassenergebnisse der Länder (SFK 3, 1.-4. Quartal 2023);
Gemeinden: Vierteljährliche Kassenergebnisse der kommunalen Haushalte (GFK, 1.-4. Quartal 2023).
- 2024:** Bund: Soll Bundeshaushalt 2024;
Länder, Gemeinden und Extrahaushalte des Bundes: BMF-Schätzung.
- 2025-2028:** Bund: Finanzplan bis 2027 gemäß Kabinettsbeschluss vom 5. Juli 2023 einschließlich Berücksichtigung der an das nominale BIP der Jahresprojektion der Bundesregierung angepassten Steuereinnahmen des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom 24. bis 26. Oktober 2023.

Stand: 28. März 2024.

Entwicklung der öffentlichen Haushalte bis 2028

Abgrenzung Finanzstatistik ¹	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2024	2025	2026	2027	2028
	- Mrd. € -						- Veränderung in % gegenüber Vorjahr -				
I. Ausgaben											
Bund	605,3	636	597 ½	616 ½	626	596	5	-6	3	1 ½	-5
Länder	529,3	546	554 ½	570	584	596	3	1 ½	3	2 ½	2
Gemeinden	364,9	380	388	398 ½	408 ½	418 ½	4	2	2 ½	2 ½	2 ½
Öffentlicher Gesamthaushalt	1283,6	1329 ½	1303 ½	1343	1372 ½	1361	3 ½	-2	3	2	-1
II. Einnahmen											
Bund	517,6	532 ½	577 ½	563	581 ½	585	3	8 ½	-2 ½	3	½
Länder	529,2	534 ½	550	566	581 ½	595 ½	1	3	3	2 ½	2 ½
Gemeinden	358,1	373 ½	384	395 ½	405 ½	415 ½	4 ½	3	3	2 ½	2 ½
Öffentlicher Gesamthaushalt	1188,9	1207 ½	1275	1283	1322	1347	1 ½	5 ½	½	3	2
III. Finanzierungssaldo											
Bund	-87,6	-103 ½	-20	-53	-44 ½	-11					
Länder	-0,1	-11 ½	-4	-4	-3	-0					
Gemeinden	-6,8	-6 ½	-4	-3	-3	-2 ½					
Öffentlicher Gesamthaushalt	-94,6	-122	-28 ½	-60	-50	-14					

¹ Bund, Länder und Gemeinden: Kern- und Extrahaushalte; Öffentlicher Gesamthaushalt: Kern- und Extrahaushalte der Gebietskörperschaften, ohne Sozialversicherung.

Abgrenzung Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen ²	- in % des BIP -					
Struktureller Finanzierungssaldo ³	-2,0	-1 ¼	-¾	-1	-1 ¼	-1
Finanzierungssaldo (Maastricht) ³	-2,5	-1 ¾	-1	-1 ¼	-1 ½	-1
davon: Bund ³	-2,3	-1 ¼	-¾	-¾	-½	-½
Länder	-0,2	-¼	-¼	-¼	-¼	0
Gemeinden	-0,3	-¼	-¼	-¼	-¼	-¼
Sozialversicherungen	0,2	0	0	-¼	-½	-¼
Schuldenstand (Maastricht) ⁴	63,6	64	63 ¼	63 ¼	63	62

² Bund, Länder, Gemeinden und Sozialversicherung jeweils einschließlich ihrer Extrahaushalte.

³ 2023: Stand nach Revision am 22. April 2024.

⁴ 2023: Stand nach Revision am 9. April 2024.

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

Entwicklung des Öffentlichen Gesamthaushalts bis 2028

	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2024	2025	2026	2027	2028
	- Mrd. € -						- Veränderung in % gegenüber Vorjahr -				
I. Ausgaben											
Personalausgaben	347,7	370 ½	378 ½	390	401	412	6 ½	2	3	3	3
Laufender Sachaufwand	236,2	253 ½	254	258 ½	257	249	7 ½	0	1 ½	- ½	-3
Zinsausgaben an andere Bereiche	60,2	56	56 ½	66 ½	66	65	-7	1	17	-0	-2
Sachinvestitionen	84,1	83 ½	88 ½	87 ½	89	89 ½	-1	6 ½	-1	1 ½	1
Zahlungen an andere Verwaltungen ¹	132,6	131	135 ½	142	148	148	-1	3 ½	4 ½	4	0
Sonstige Ausgaben	422,9	434 ½	390	399	412	397	3	-10 ½	2 ½	3	-3 ½
Insgesamt	1283,6	1329 ½	1303 ½	1343	1372 ½	1361	3 ½	-2	3	2	-1
II. Einnahmen											
Steuern	917,9	955	995	1036	1069	1105	4	4	4	3	3 ½
Sonstige Einnahmen	271,0	252 ½	280	247	253	241 ½	-7	11	-12	2 ½	-4 ½
Insgesamt	1188,9	1207 ½	1275	1283	1322	1347	1 ½	5 ½	½	3	2
III. Finanzierungssaldo	-94,6	-122	-28 ½	-60	-50	-14					

¹ Verrechnungsverkehr und Zahlungen an Sozialversicherungen.

Kern- und Extrahaushalte der Gebietskörperschaften, ohne Sozialversicherung.

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

Entwicklung des Bundeshaushalts (Kernhaushalt) bis 2028

	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2024	2025	2026	2027	2028
	- Mrd. € -						- Veränderung in % gegenüber Vorjahr -				
I. Ausgaben											
Personalausgaben	39,3	44	42 ½	43	43 ½	43 ½	12 ½	-3 ½	1	1	0
Laufender Sachaufwand	43,6	45	43	42	56 ½	56 ½	3	-4	-3	34 ½	0
Zinsausgaben an andere Bereiche	29,5	35	33 ½	35 ½	39	39	19	-4 ½	6	10 ½	0
Sachinvestitionen	6,7	6 ½	12	10	10 ½	10 ½	-3 ½	83	-16 ½	4	0
Zahlungen an Verwaltungen	220,9	233	239 ½	245	251 ½	251 ½	5 ½	3	2 ½	2 ½	0
Sonstige Ausgaben	117,1	113	95	97	79 ½	83 ½	-3 ½	-16 ½	2 ½	-18	4 ½
Insgesamt	457,1	477	465 ½	473	480 ½	484 ½	4 ½	-2 ½	1 ½	1 ½	1
II. Einnahmen											
Steuern	356,1	377 ½	390	402 ½	416	431	6	3 ½	3	3 ½	3 ½
Sonstige Einnahmen	36,1	50	36	37	32	32	38	-27 ½	2	-13	0
Insgesamt	392,2	427 ½	426	439 ½	448 ½	463	9	- ½	3	2	3 ½
III. Finanzierungssaldo	-64,9	-49 ½	-39	-33 ½	-32	-21 ½					
IV. Nettokreditaufnahme	27,2	39	38 ½	33	32	21					

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

Entwicklung der Länderhaushalte (Kernhaushalte) bis 2028

BMF-Projektion

	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2024	2025	2026	2027	2028
	- Mrd. € -						- Veränderung in % gegenüber Vorjahr -				
I. Ausgaben											
Personalausgaben	157,3	168	173	179 ½	185 ½	192	7	3	3 ½	3 ½	3 ½
Laufender Sachaufwand	52,0	51	52	52 ½	53 ½	54	-2	1 ½	1 ½	1 ½	1 ½
Zinsausgaben an andere Bereiche	9,3	10 ½	11 ½	13	14 ½	16	12	12 ½	11	10 ½	9 ½
Sachinvestitionen	10,5	11 ½	11 ½	11 ½	11 ½	12	8 ½	-0	1	1 ½	1 ½
Zahlungen an Verwaltungen	159,0	162 ½	166 ½	172 ½	177 ½	181 ½	2 ½	2 ½	3 ½	3	2
Sonstige Ausgaben	106,1	109	108	109 ½	111 ½	112 ½	3	-1	1 ½	1 ½	1
Insgesamt	494,3	512 ½	522 ½	539	554	567 ½	3 ½	2	3	3	2 ½
II. Einnahmen											
Steuern	362,8	376	391 ½	407 ½	421	436 ½	3 ½	4	4	3 ½	3 ½
Sonstige Einnahmen	129,3	130 ½	124	124	126 ½	126 ½	1	-4 ½	-0	2	0
Insgesamt	492,2	506	515 ½	531 ½	547 ½	563 ½	3	2	3	3	3
III. Finanzierungssaldo	-2,1	-6 ½	-7	-7 ½	-6 ½	-4					

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

Entwicklung der Länderhaushalte bis 2028

- Projektion der Länder -

	Ist	Schätzung					Ist	Schätzung				
	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2023	2024	2025	2026	2027	2028
	- in Mrd € -						- Veränderungsrate zum Vorjahr in % -					
Ausgaben												
Personalausgaben	157,3	169	175	181	187	193 ½	3 ½	7 ½	3 ½	3 ½	3 ½	3 ½
Laufender Sachaufwand	52,0	52	52	52 ½	53 ½	54	-8	- ½	½	1	1	1
Zinsausgaben an andere Bereiche	9,3	11	12 ½	14	15	16	11 ½	20	11	13	7	7 ½
Sachinvestitionen	10,5	11 ½	11 ½	11 ½	11 ½	11 ½	12 ½	11	-2	- ½	1	0
Zahlungen an Verwaltungen	159,1	163 ½	168 ½	172	176 ½	180	1	3	3	2 ½	2 ½	2
Sonstige Ausgaben	106,1	108	108	108	109 ½	111 ½	-3	1 ½	0	0	1 ½	2
Ausgaben insgesamt	494,3	515	527	539 ½	553	566 ½	0	4	2 ½	2 ½	2 ½	2 ½
Einnahmen												
Steuern	362,8	376	391 ½	407 ½	421	436 ½	-1	3 ½	4	4	3 ½	3 ½
Sonstige Einnahmen	129,3	130	123 ½	123	125	125 ½	-6	½	-5	- ½	2	½
Einnahmen insgesamt	492,2	506	515	530 ½	546	562	-2 ½	3	2	3	3	3
Finanzierungssaldo	-2,1	-9 ½	-12	-9 ½	-7	-4 ½						

Die Tabelle weist die Entwicklung der Kernhaushalte aus.

Entwicklung der Gemeindehaushalte (Kernhaushalte) bis 2028

BMF-Projektion

	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2024	2025	2026	2027	2028
	- Mrd. € -						- Veränderung in % gegenüber Vorjahr -				
I. Ausgaben											
Personalausgaben	80,9	86	89 ½	92 ½	96	99 ½	6 ½	3 ½	3 ½	3 ½	3 ½
Laufender Sachaufwand	68,1	71	72 ½	75	77 ½	80	4	2 ½	3 ½	3 ½	3
Zinsausgaben an andere Bereiche	2,4	2 ½	3	3	3 ½	3 ½	8	8	8	8	8
Sachinvestitionen	41,8	44	44 ½	45 ½	46 ½	47 ½	5	2	2	2	2
Zahlungen an Verwaltungen	13,2	13 ½	14	14 ½	15	15	2 ½	2 ½	4 ½	2	2
Sonstige Ausgaben ¹	126,8	131 ½	132 ½	135 ½	138 ½	141	3 ½	1	2	2	2
Insgesamt	333,3	348 ½	356	366 ½	376 ½	386 ½	4 ½	2	3	2 ½	2 ½
II. Einnahmen											
Steuern	130,2	130 ½	137	143	148	153 ½	½	5	4 ½	3 ½	3 ½
Sonstige Einnahmen	196,9	211 ½	216	221 ½	226 ½	231	7 ½	2	2 ½	2	2
Insgesamt	327,1	342 ½	353	364 ½	374 ½	384 ½	4 ½	3	3	3	2 ½
III. Finanzierungssaldo	-6,2	-6	-3	-2	-2	-2					

¹ Einschließlich soziale Leistungen:

75,6	77	78 ½	80	81 ½	83
------	----	------	----	------	----

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

Ableitung des Finanzierungssaldos des Sektors Staat ("Maastricht-Finanzierungssaldo") aus dem Finanzierungssaldo des Öffentlichen Gesamthaushalts

2023	2024	2025	2026	2027	2028
------	------	------	------	------	------

- Mrd. Euro -

Bund¹

Finanzierungssaldo gem. Finanzstatistik	-87,6	-103 ½	-20	-53	-44 ½	-11
Finanzielle Transaktionen ²	-9,5	27 bis 28	-13 bis -12	13 bis 14	11 bis 12	15 bis 16
Sonstiges ³	4,0	23 bis 24	2 bis 3	10 ½ bis 11 ½	3 bis 4	-24 bis -23
Finanzierungssaldo gemäß VGR	-93,2	-53 ½ bis -51 ½	-31 bis -29	-29 ½ bis -27 ½	-30 ½ bis -28 ½	-20 bis -18

Länder¹

Finanzierungssaldo gem. Finanzstatistik	-0,1	-11 ½	-4	-4	-3	0
Finanzielle Transaktionen ²	3,9	4 ½ bis 5 ½	2 ½ bis 3 ½	2 bis 3	1 ½ bis 2 ½	1 bis 2
Sonstiges ³	-10,1	-9 bis -8	-7 bis -6	-7 bis -6	-7 bis -6	-7 ½ bis -6 ½
Finanzierungssaldo gemäß VGR	-6,4	-16 bis -14	-8 ½ bis -6 ½	-9 bis -7	-8 ½ bis -6 ½	-6 ½ bis -4 ½

Gemeinden¹

Finanzierungssaldo gem. Finanzstatistik	-6,8	-6 ½	-4	-3	-3	-2 ½
Finanzielle Transaktionen ²	3,4	3 bis 4	3 bis 4	2 ½ bis 3 ½	2 ½ bis 3 ½	2 ½ bis 3 ½
Sonstiges ³	-8,6	-6 bis -5	-8 bis -7	-9 ½ bis -8 ½	-9 ½ bis -8 ½	-10 bis -9
Finanzierungssaldo gemäß VGR	-12,1	-9 ½ bis -7 ½	-9 bis -7	-10 bis -8	-10 bis -8	-10 bis -8

Staat

Finanzierungssaldo des Öffentlichen Gesamthaushalts gem. Finanzstatistik	-94,6	-122	-28 ½	-60	-50	-14
Finanzielle Transaktionen ²	-2,2	35 bis 38	-7 bis -4	17 bis 20	14 ½ bis 17 ½	18 bis 21
Sonstiges ³	-14,8	8 ½ bis 11 ½	-12 ½ bis -9 ½	-5 ½ bis -2 ½	-13 ½ bis -10 ½	-41 bis -38
Finanzierungssaldo (VGR) der Sozialversicherung	10,0	-1 bis 0	-1 bis 0	-9 ½ bis -8 ½	-22 bis -21	-12 bis -11
Finanzierungssaldo des Staates gemäß VGR	-101,6	-79 ½ bis -72 ½	-49 bis -42	-58 bis -51	-71 bis -64	-49 bis -42
Finanzierungssaldo des Staates gemäß VGR, in % des BIP	-2,5	-1 ¾	-1	-1 ¼	-1 ½	-1

¹ Kern- und Extrahaushalte.² Darlehensrückzahlungen und -vergaben, Beteiligungsverkäufe und -erwerbe sowie Schuldenaufnahmen und -tilgungen bei anderen staatlichen Einheiten.³ Phasenverschiebungen, sonstige VGR-spezifische Effekte.

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

Stabilitätsrat

Unabhängiger Beirat

21. Stellungnahme

zur Einhaltung der Obergrenze für das strukturelle gesamtstaatliche Finanzierungsdefizit

nach § 51 Absatz 2 HGrG

zur Sitzung des Stabilitätsrats am 6. Mai 2024

Zusammenfassung

Der Beirat stellt zum Beschlussvorschlag des AK Stabilitätsrats zur Einhaltung der Obergrenze des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungsdefizits nach § 51 Absatz 2 HGrG fest:

- 1. Gemäß der BMF-Projektion wird die im HGrG genannte Obergrenze von 0,5 % für die gesamtstaatliche strukturelle Defizitquote in jedem Jahr der Projektion überschritten.** Das HGrG verweist für diesen Fall auf die europäischen Vorgaben und den Fiskalvertrag, die weitere spezifische Anforderungen für solche Fälle enthalten.
- 2. Aus Sicht des Beirats sind die strukturellen gesamtstaatlichen Defizite gemäß der BMF-Projektion aber wohl im Einklang mit den einschlägigen europäischen Vorgaben.** Um die projizierten strukturellen Defizitquoten tatsächlich zu erreichen, muss allerdings insbesondere der Bund die Regelgrenzen der Schuldenbremse einhalten und darf neben dem BWS und dem KTF im laufenden Jahr keine größeren Defizite in Sondervermögen machen.
- 3. Der unabhängige Beirat stimmt dem Stabilitätsrat insofern zu, dass auf Basis der vorgelegten Projektion kein akuter Handlungsbedarf im Hinblick auf die Einhaltung der europäischen Regeln besteht. Er sieht allerdings erheblichen haushaltspolitischen Handlungsbedarf, um die projizierten Defizite tatsächlich zu erreichen.** So übersteigen die Ausgabenwünsche verschiedener Ressorts offenbar den Rahmen vom letzten Finanzplan deutlich. Schon der Finanzplan des Bundes vom Sommer 2023 enthielt zudem ungeklärte Handlungsbedarfe in zweistelliger Mrd. Höhe. Es ist darüber hinaus u.a. unklar, wie die Nato-Verpflichtungen und die bisher geplante Klimapolitik finanziert werden soll. Dies gilt auch für die ab 2028 zu leistende Tilgung der EU-Schulden und etwaige Steuersenkungen (wie die üblicherweise kompensierte kalten Progression).
- 4. Der unabhängige Beirat hält es in diesem Zusammenhang aus methodischen Gründen für ungeeignet, im Zuge einer Projektion für die Haushaltsüberwachung die Annahme zugrunde zu**

legen, dass Haushaltsregeln per se eingehalten werden, zumal keine Beschlüsse für den Bundeshaushalt vorliegen, die aktuellen Entwicklungen Rechnung tragen und mit der Einhaltung der Obergrenze kompatibel sind. Eine solche Projektion kann per Konstruktion nicht auf potenzielle Handlungsbedarfe hinweisen, weil die Einhaltung der Regeln unterstellt wurde.

5. **Der Stabilitätsrat hat eine zentrale Aufgabe in der Fiskalüberwachung in Deutschland. Der unabhängige Beirat hätte daher detailliertere Analysen zur Einhaltung der europäischen Regeln erwartet.** Hierzu zählen Erörterungen, wie der Stabilitätsrat die europäischen Vorgaben interpretiert und warum er die projizierte Entwicklung im laufenden Jahr und im weiteren Planungszeitraum im Einklang mit den europäischen Vorgaben sieht.
6. **Es wäre aus Sicht des unabhängigen Beirats sachgerecht, auch die neuen EU-Regeln im nationalen Recht zu verankern, etwa weiterhin im HGrG. Der Beirat verweist in diesem Zusammenhang auf seine Anregung, auch die Arbeitsweise des Stabilitätsrats zu überprüfen.**
7. **Der unabhängige Beirat begrüßt, dass der Stabilitätsrat eine enge Koordinierung der einzelnen staatlichen Ebenen anstrebt. Es wäre aus Sicht des Beirats aber auch wichtig, die Öffentlichkeit (und den Beirat) deutlich transparenter über die Finanzen insbesondere des Bundes und der Länder zu unterrichten.**

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkungen.....	3
2. Haushaltsergebnisse für das Jahr 2023.....	4
3. Zur gesamtwirtschaftlichen Projektion der Bundesregierung.....	5
4. Zur Fiskalschätzung des Bundesministeriums der Finanzen.....	11
5. Schlussfolgerungen des Beirats.....	23

1. Vorbemerkungen

Der Beirat unterstützt den Stabilitätsrat bei der Überwachung der Einhaltung der Obergrenze des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungsdefizits nach § 51 Absatz 2 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG) gemäß § 7 des Stabilitätsratsgesetzes. Dazu nimmt er jeweils vor der Beschlussfassung des Stabilitätsrats Stellung zur Frage der Einhaltung dieser Obergrenze. Die vorliegende 21. Stellungnahme wurde für die Sitzung des Stabilitätsrats am 6. Mai 2024 erstellt.

Die Stellungnahme des Beirats berücksichtigt unter anderem die folgenden Informationen, die im Vorfeld der Sitzung des Stabilitätsrats zur Verfügung standen:

- Beschlussvorschlag des Arbeitskreises (AK) Stabilitätsrat zur Einhaltung der Obergrenze des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungsdefizits nach § 51 Absatz 2 des HGrG gemäß § 7 Stabilitätsratsgesetz für die Sitzung des Stabilitätsrates am 6. Mai 2024 in der Fassung vom 12. April 2024.¹
- Jahresprojektion der Bundesregierung zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung vom 21. Februar 2024, Frühjahrsprojektion der Bundesregierung zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung vom 24. April 2024.
- Projektionen der Europäischen Kommission (Februar 2024), der Projektgruppe Gemeinschaftsdiagnose (April 2024) und des Internationalen Währungsfonds (IWF, April 2024).
- Stellungnahme der Projektgruppe Gemeinschaftsdiagnose zur Jahresprojektion 2024 und zur Frühjahrsprojektion der Bundesregierung.

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF), dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und der zentralen Datenstelle der Landesfinanzminister (ZDL) standen dem Beirat für Fragen zur Verfügung. Die daraus resultierenden Erkenntnisse wurden in der Analyse berücksichtigt.

¹ Am 22. April 2024 wurde eine neue Fassung der Beschlussvorlage übermittelt, bei der die Höhe des gesamtstaatlichen Finanzierungssaldos (Maastricht) für das Jahr 2023 aufgrund einer statistischen Revision angepasst wurde.

2. Haushaltsergebnisse für das Jahr 2023

Übersicht 1: Prognose-Ist Vergleich für Finanzierungssaldo und Schuldenstand¹⁾

In % des BIP, für 2023	Prognose (Herbst 2022) BMF	Prognose (Frühjahr 2023) BMF	Prognose (Herbst 2023) BMF	Ist (Frühjahr 2024) Stabilitätsrat, eigene Berechnungen
1. Finanzierungssaldo	-4½	-4¼		-2,5
2. Konjunkturkomponente	-1	-½		-0,4
3. Konjunkturbereinigter Saldo	-3½	-3½		-2,0
4. Temporäre Maßnahmen/ Effekte ²⁾	-¼	-¼		0,0
5. Struktureller Finanzierungssaldo	-3¼	-3¼		-2,0
6. Konjunkturbereinigter Primärsaldo ³⁾	-3	-2¾		-1,2
7. Produktionslücke ⁴⁾	-1,8	-1,1		-0,8
8. Schuldenstand (Maastricht)	70	67¾		63,6

1) Die Werte für die Prognosen des BMF sind für die Positionen 1.-7. der 19. und der 20. Stellungnahme des unabhängigen Beirats des Stabilitätsrats entnommen. Für den Schuldenstand werden Werte gemäß den Schätzungen zu den Beschlussvorlagen des AK Stabilitätsrat vom 18. November 2022, respektive vom 30. März 2023 berichtet. Im Herbst 2023 übermittelte das BMF dem Stabilitätsrat keine Prognose. Die Ist-Werte basieren auf den Informationen des BMF u.a. zum Staatskonto. – 2) Als temporären Effekt buchte das BMF die im Herbst 2022 geplante Kapitalmaßnahmen des neu aufgespannten wirtschaftlichen Abwehrrschirms. – 3) Der Primärsaldo stellt den Saldo ohne Berücksichtigung der Zinsausgaben dar. – 4) In % des Produktionspotenzials.

Nach den dem Stabilitätsrat vorgelegten Berechnungen betrug der strukturelle – also um Konjunkturlinien und temporäre Maßnahmen bereinigte – Finanzierungssaldo im Jahr 2023 –2,0 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) (vgl. Übersicht 1). Mit 2 % fiel das strukturelle Defizit mit hin wesentlich geringer aus, als noch im Herbst des Jahres 2022 vom BMF erwartet worden war. Dies ist vor allem auf ein deutlich niedrigeres gesamtstaatliches Defizit zurückzuführen. Während zunächst erwartet wurde, dass das Defizit oberhalb der Obergrenze gemäß EU-Konvergenzkriterien von 3 % liegen würde, wird das Defizit aktuell mit 2,5 % des BIP berechnet. Das in den europäischen Fiskalregeln festgelegte mittelfristige Haushaltsziel eines strukturellen Defizits von maximal 0,5 % des BIP (entspricht einem strukturellen Finanzierungssaldo von –0,5 % des BIP) wurde dennoch deutlich verfehlt. Die Schuldenquote nach der Maastricht-Abgrenzung ist ebenfalls geringer ausgefallen als prognostiziert. Mit einem Wert von 63,6 % liegt sie aber weiterhin über der in den europäischen Fiskalregeln festgelegten Obergrenze von 60 %.

Für die europäischen Fiskalregeln galt im Jahr 2023 eine **Generalausnahme von der Verpflichtung zur Einhaltung der Obergrenzen.**² Zu der Einschätzung, dass auch im Jahr 2023 aufgrund der weitreichenden Auswirkungen des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine eine außergewöhnliche

² Gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c) des Vertrages über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion vom 2. März 2012 (Europäischer Fiskalpakt) ist eine Abweichung zulässig, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen. Nach Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe b) desselben Vertrags ist damit ein außergewöhnliches Ereignis angesprochen, das sich der Kontrolle des Staates entzieht und erhebliche Auswirkungen auf die öffentlichen Finanzen hat.

Notsituation für Deutschland im Sinne von Art. 115 Abs. 2 Satz 6 und 7 GG vorlag, kam auch der Deutsche Bundestag in einer nachholenden Entschließung am 7. Dezember 2023.

3. Zur gesamtwirtschaftlichen Projektion der Bundesregierung

a) Zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung

Kurzbeschreibung der Projektion der Bundesregierung

Die dem Stabilitätsrat vorgelegte BMF-Projektion basiert auf der gesamtwirtschaftlichen Jahresprojektion der Bundesregierung vom Februar. Demnach erwartet die Bundesregierung eine Zunahme des preisbereinigten BIP für das laufende Jahr um 0,2 % und für das Jahr 2025 um 1,0 % (Übersicht 2).³ Laut der Prognose wird die um die Jahreswende noch andauernde Schwächephase nur allmählich überwunden. Positiven Impulsen vom privaten Konsum und in etwas geringerem Maße von der Außenwirtschaft stehen eine länger anhaltende Schwäche der Investitionstätigkeit insbesondere im Wohnungsbau gegenüber, die erst im Folgejahr überwunden sein dürfte.

Die Verstärkung des BIP-Anstiegs geht daher auf die Erholung der Investitionen und die Außenwirtschaft zurück. Der private Konsum wird im laufenden Jahr von der starken Lohnentwicklung getrieben. Das Wachstum der Bruttolohn- und Gehaltssumme (BLG) je Arbeitnehmer fällt mit 5,3 % merklich stärker aus als der inzwischen abgeflaute Anstieg der Verbraucherpreise von 2,8 %. Der Anstieg der Reallöhne übersetzt sich allerdings nicht vollständig in höhere Konsumausgaben, was mit der Kaufzurückhaltung im abgelaufenen Winterhalbjahr korrespondiert. Im folgenden Jahr schwächen sich die Preis- und Lohndynamik ab. Preisbereinigt expandiert der private Konsum ähnlich stark wie im laufenden Jahr.

Die Auswirkungen der Wirtschaftsschwäche auf den Arbeitsmarkt dürften nach der Projektion vorerst gering bleiben. Zwar lässt der Anstieg der Erwerbstätigkeit allmählich nach, dies dürfte jedoch vielmehr Ausdruck des demografischen Wandels sein. Die Erwerbslosenquote im laufenden und im kommenden Jahr zeigt nur geringe Veränderungen. Der Anstieg in der mittleren Frist dürfte hingegen methodisch bedingt sein („Ankerverfahren“ bei der Schätzung der „NAWRU“).

In der mittleren Frist in den Jahren 2026 bis 2028 legt die Wirtschaftsleistung gemäß Projektion mit konstanten Raten in Höhe von 0,7 % pro Jahr zu. Es wird erwartet, dass der Preisanstieg, gemessen am Deflator sowohl des BIP als auch des privaten Verbrauchs, dann in allen Jahren bei 2,0 % und also auf der Zielmarke der Europäischen Zentralbank für den Euroraum liegt. Die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer steigen nach der Prognose um jeweils 3 %. Die Zahl der Arbeitnehmer sinkt leicht; darin zeigt sich wohl die Demografie sowie, dass eine steigende Erwerbslosenquote prognostiziert wird.

³ Die Erwartung wurde in der Frühjahrsprognose vom 24. April geringfügig auf 0,3 % angehoben.

Übersicht 2: Aktuelle¹⁾ Projektionen der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung

Änderung ggü. Vorjahr in % (soweit nicht anders angegeben)	2023	2024	2025	2026	2027	2028
1. Bundesregierung (Jahresprojektion, Februar 2024)						
1aa. BIP, preisbereinigt	-0,3	0,2	1,0	0,7	0,7	0,7
1ab. BIP-Deflator	6,6	3,2	1,8	2,0	2,0	2,0
1ba. Privater Verbrauch, preisbereinigt	-0,8	1,1	1,0	0,7	0,7	0,7
1bb. Privater Verbrauch, Deflator	6,3	2,8	1,8	2,0	2,0	2,0
1c. Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ²⁾	6,1	5,3	3,5	3,0	3,0	3,0
1d. Arbeitnehmer	0,9	0,3	0,1	-0,3	-0,3	-0,3
1e. Erwerbslosenquote in % (nach ILO ³⁾)	2,8	2,9	2,7	3,0	3,2	3,3
1f. Kurzfristige Zinssätze in % (technische Annahme)	3,9	4,1	3,2	3,0	3,0	3,0
2. Bundesregierung (Frühjahrsprojektion, April 2024)						
2aa. BIP, preisbereinigt	-0,3	0,3	1,0	1,0	1,0	1,0
2ab. BIP-Deflator	6,6	2,8	1,8	2,0	2,0	2,0
2ba. Privater Verbrauch, preisbereinigt	-0,7	0,9	1,0	1,0	1,0	1,0
2bb. Privater Verbrauch, Deflator	6,3	2,5	2,0	2,0	2,0	2,0
2c. Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ²⁾	6,1	5,0	3,5	3,0	3,0	3,0
2d. Arbeitnehmer	0,9	0,5	0,1	0,0	0,0	0,0
2e. Erwerbslosenquote in % (nach ILO ³⁾)	2,8	3,0	2,8	3,0	3,3	3,5
2f. Kurzfristige Zinssätze in % (technische Annahme)	3,9	4,0	2,9	2,8	2,8	2,8
3. Europäische Kommission (Interim, Februar 2024)						
3aa. BIP, preisbereinigt	-0,3	0,3	1,2			
4. Gemeinschaftsdiagnose (März 2024)						
4aa. BIP, preisbereinigt	-0,3	0,1	1,4			
4ab. BIP-Deflator	6,6	2,3	1,6			
5. IWF (April 2024)						
5aa. BIP, preisbereinigt	-0,3	0,2	1,3	1,5	1,1	0,8
5ab. BIP-Deflator	6,6	3,2	3,1	2,2	2,0	2,0

1) In dieser Stellungnahme werden Projektionen ausgewiesen, die in den vergangenen drei Monaten veröffentlicht wurden. –

2) Werte zu laufenden Preisen. – 3) International Labour Organization (Internationale Arbeitsorganisation).

Revision gegenüber Herbst 2022

Mit der Jahresprojektion revidierte die Bundesregierung ihre Herbstprojektion für das laufende Jahr merklich und für das kommende Jahr immer noch spürbar nach unten; im Herbst prognostizierte sie noch Zuwächse des BIP von 1,3 % bzw. 1,5 %. Die Abwärtskorrektur entspricht der Entwicklung der Konjunkturaussichten, die auch andere Institutionen bereits im Winter in ihren eigenen Prognosen nachvollzogen haben. Die rezessiven Tendenzen des Winterhalbjahrs waren im Herbst noch nicht antizipiert. Dies gilt unter anderem für die schwache Entwicklung des Außenhandels und das langsamere Anziehen des privaten Konsums. Mit Blick auf den Deflator des BIP wurden nur geringe Revisionen vorgenommen. Der Deflator des privaten Konsums fällt im laufenden Jahr nun sogar etwas höher aus, was allerdings auf Rechtsänderungen wie der Anhebung der CO₂-Abgabe auf den ursprünglichen Pfad und dem Wegfall der Subvention der Netzentgelte zurückzuführen ist, die bei der Herbstprojektion noch nicht bekannt waren. Insgesamt wurde die im Herbst angenommene Grundtendenz der Preisentwicklung in der Jahresprojektion aber bestätigt.

Die Einschätzung der Entwicklung in der mittleren Frist in der Jahresprojektion ist hingegen schwächer, die Zuwachsraten wurden nach unten revidiert.

Bewertung

Die gesamtwirtschaftliche Projektion der Bundesregierung entstand im Februar 2024. Die Einschätzung der Bundesregierung wurde von den im Frühjahr vorgelegten Prognosen der an der Gemeinschaftsdiagnose teilnehmenden Institute weitgehend bestätigt. Insbesondere gibt es keine nennenswerte Abweichung zur jüngsten Gemeinschaftsdiagnose, die allerdings für das Jahr 2025 etwas optimistischer ist (Übersicht 2).⁴

Es liegt inzwischen die aktuelle Frühjahrsprojektion der Bundesregierung vom 24. April vor. Die Jahresprojektion wurde dabei nicht größer revidiert, und sie liegt weiterhin grob im Spektrum der Schätzung anderer Institutionen. Die Gemeinschaftsdiagnose hat die Frühjahrsprojektion der Bundesregierung in einer Stellungnahme bestätigt.

Das Bild einer zögerlichen Erholung der Investitionstätigkeit und einer leichten Aufhellung des internationalen Umfelds wird ebenso geteilt wie die belebenden Impulse der Reallohnentwicklung für den privaten Konsum, der in der Jahresprojektion der Bundesregierung im laufenden Jahr nur geringfügig kräftiger und im kommenden Jahr etwas schwächer ausfällt.

Abweichungen zur jüngsten Gemeinschaftsdiagnose gibt es bei der Preisentwicklung im laufenden Jahr und dies vordringlich mit Blick auf den BIP-Deflator. Die kräftigere Preisdynamik in der Projektion der Bundesregierung wurde bereits bei der Stellungnahme der Projektgruppe Gemeinschaftsdiagnose zur Jahresprojektion festgestellt. Im Vergleich mit den Projektionen aus dem Dezember ragte der Wert der

⁴ Projektgruppe Gemeinschaftsdiagnose: [Stellungnahme der Projektgruppe Gemeinschaftsdiagnose zur Jahresprojektion 2024 der Bundesregierung](#). Kiel. 2024.

Bundesregierung heraus. Das Spektrum der Institute im Dezember lag zwischen 1,7 % und 2,7 %, der Wert der Bundesregierung bei 3,2 %. Allerdings gestaltete sich das Feld der Projektionen der Institute im Frühjahr anders. Teilweise kam es hier infolge des für das vierte Quartal 2023 berichteten sehr hohen Wertes des BIP-Deflators zu Aufwärtsrevisionen, sodass der Wert der Jahresprojektion der Bundesregierung nun innerhalb dieses Spektrums liegt.⁵

Auf der Verteilungsseite weist die Projektion der Bundesregierung mit einer Expansionsrate von 5,3 % für die BLG je Arbeitnehmer eine etwas höhere Lohndynamik für das laufende Jahr aus als die jüngste Gemeinschaftsdiagnose (4,6 %). Dieser Unterschied fängt allerdings den Unterschied im BIP-Deflator nicht im vollen Umfang auf; die Entwicklung der Unternehmens- und Vermögenseinkommen ist in der Projektion der Bundesregierung ebenfalls stärker angelegt als in den Zahlen der Gemeinschaftsdiagnose.

Der deutlich höhere BIP-Deflator lässt sich angesichts von den mit hoher Unsicherheit behafteten Zahlen für das vierte Quartal 2023 durchaus rechtfertigen. Es bleibt aber festzuhalten, dass ein stärkeres Plus bei den Unternehmens- und Vermögenseinkommen zusätzliche Steuereinnahmen bedeuten dürfte, wohingegen Ausgaben des Staates auch in der Folge kaum beeinflusst werden dürften, was bei einer vorübergehend höheren Lohndynamik zum Beispiel durch höhere Rentenleistungen der Fall wäre.

b) Zum Produktionspotenzial und zur Produktionslücke

Kurzbeschreibung der Projektion der Bundesregierung

Die Bundesregierung hat ihre Einschätzung des Produktionspotenzials im Niveau und in den Wachstumsaussichten nach unten revidiert. So geht sie nun von einer leicht positiven Produktionslücke für das Jahr 2022 aus, während sie im Herbst noch negativ ausgewiesen wurde. Die Zuwachsraten des Potenzials in der mittleren Frist (die Jahre 2026 bis 2028) liegen nun bei 0,5 %, während im Herbst noch 0,6 % angegeben wurden. In den Jahren vor der Corona-Pandemie und der Energiekrise wuchs das Produktionspotenzial noch mit deutlich über 1 % pro Jahr.

Die Abschwächung der Wachstumskräfte nach 2019 war schon in den vorherigen Projektionen angelegt und geht maßgeblich auf die demografische Entwicklung zurück. Dass es nun zu einer Abwärtsrevision des Potenzialniveaus gekommen ist, trägt dem Umstand Rechnung, dass die deutsche Wirtschaft nach dem Abflauen der Energiekrise, statt deutlich zu expandieren, eine ausgeprägte erneute Schwächephase aufweist und diese im Rahmen des Verfahrens teils als strukturell ausgewiesen wird.

Die konjunkturelle Schwäche lässt sich in der geschätzten Produktionslücke für das Jahr 2024 ablesen, die nun mit $-1,2\%$ des Produktionspotenzials angegeben wird. Dies signalisiert, dass die tatsächliche Produktion unter dem Produktionspotenzial liegt. Im Herbst wurde die Lücke mit $-0,9\%$ noch kleiner eingeschätzt, doch zeigt diese vergleichsweise geringe Revision, dass die Änderung der Einschätzung

⁵ Vgl. Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung Halle: [IWH-Forecasting-Dashboard](#), abgerufen am 17.04.2024. Der hohe Wert des BIP-Deflators im vierten Quartal steht im Zusammenhang mit einem sehr hohen Wert für den impliziten Lagerdeflator. Da es keine eigene Lagerstatistik gibt, könnte dies auf eine erhöhte Unsicherheit der Datengrundlage hindeuten, die sich auf die Projektion der Jahresveränderungsrate des BIP-Deflators überträgt.

der wirtschaftlichen Entwicklung großenteils dem Potenzial und nicht der Konjunktur zugeordnet wurde. Dem entspricht auch, dass die Produktionslücken der Jahre 2022 und 2023 nun merklich geringer ausfallen als noch im Herbst geschätzt.

Übersicht 3: Aktuelle Schätzungen des Potenzialwachstums¹⁾ und der Produktionslücke

Änderung ggü. Vorjahr in % (soweit nicht anders angegeben)	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028
1. Bundesregierung (Jahresprojektion, Februar 2024)								
1aa. Produktionspotenzial ¹⁾	0,7	0,7	0,7	0,6	0,5	0,5	0,5	0,5
1ab. Produktionsp. (in Mrd. €) ¹⁾	3248	3270	3292	3312	3330	3346	3361	3376
1ba. Produktionslücke (in % des Potenzials)	-0,9	0,2	-0,8	-1,2	-0,7	-0,5	-0,2	0,0
1bb. (in Mrd. €) ²⁾	-34,5	6,3	-34,5	-52,5	-31,7	-22,0	-11,2	0,0
2. Bundesregierung (Frühjahrsprojektion, April 2024)								
2aa. Produktionspotenzial ¹⁾	0,7	0,8	0,9	0,6	0,6	0,6	0,6	0,7
2ab. Produktionsp. (in Mrd. €) ¹⁾	3244	3271	3300	3321	3342	3361	3382	3404
2ac. Abweichung zu 1ab (in %) ³⁾	-0,1	0,0	0,2	0,3	0,4	0,5	0,6	0,8
2ba. Produktionslücke (in % des Potenzials)	-0,8	0,1	-1,1	-1,5	-1,1	-0,7	-0,3	0,0
3. Gemeinschaftsdiagnose (März 2024)								
3aa. Produktionspotenzial nach EU-Methode	0,8	0,8	0,9	0,7	0,7	0,8	0,8	0,9
3ab. Produktionsp. (in Mrd. €)	3238	3263	3292	3314	3337	3362	3390	3419
3ac. Abweichung zu 1ab (in %) ³⁾	-0,3	-0,2	0,0	0,1	0,2	0,5	0,9	1,3
3b. Produktionslücke nach EU-Methode (in % des Potenzials)	-0,6	0,4	-0,8	-1,3	-0,6	-0,2	0,0	0,0
3ca. Produktionspotenzial nach MODEM	0,8	0,8	0,7	0,6	0,5	0,5	0,4	0,5
3cb. Produktionspotenzial. nach MODEM (in Mrd. €)	3260	3287	3311	3330	3346	3361	3376	3391
3cc. Abweichung zu 1ab (in %) ³⁾	0,4	0,5	0,6	0,5	0,5	0,5	0,4	0,5
3d. Produktionslücke nach MODEM (in % des Potenzials)	-1,6	-0,5	-1,4	-1,7	-0,7			
4. IWF (April 2024)								
4aa. Produktionspotenzial	1,0	0,0	0,9	1,0	0,9	0,9	0,8	0,7
4ab. Produktionsp. (in Mrd. €)	3252	3250	3280	3312	3343	3375	3403	3426
4ac. Abweichung zu 1ab (in %) ³⁾	0,1	-0,6	-0,4	0,0	0,4	0,9	1,3	1,5
4b. Produktionslücke (in % des Potenzials)	-1,1	0,8	-0,5	-1,3	-0,9	-0,4	-0,1	0,0

1) Preisbereinigt. – 2) Bezogen auf das nominale BIP. – 3) Eigene Berechnung.

Bewertung

Die Potenzialschätzung ist aus Sicht des Beirats vertretbar. Die Abwärtsrevision des Produktionspotenzials im Niveau führt dazu, dass die Schätzung der Produktionslücken für die vergangenen Jahre nun stärker im Einklang mit Umfragen zur Produktionskapazität ist, was die Abwärtsrevision plausibel erscheinen lässt.⁶ So wiesen die genannten Umfragen für das Jahr 2022 eher auf eine Überauslastung hin. Dass das Nachlassen der negativen Impulse aus der Pandemiezeit und der Energiekrise keinen Aufschwung ausgelöst hat, spricht für eine schwächere Grundtendenz. Derzeit erscheint es plausibel, dass die Wachstumskräfte bereits vor der Corona-Pandemie ihren Scheitelpunkt überschritten hatten und seither nachgelassen haben. Die Abfolge der genannten Krisen hat es allerdings deutlich erschwert, dies früher zu identifizieren, aber die Unsicherheit ist weiterhin hoch.

Die Abschwächung des Potenzialwachstums deckt sich mit den Ergebnissen der Projektgruppe Gemeinschaftsdiagnose aus dem dort verwendeten Potenzialverfahren MODEM, das allerdings zunächst ein etwas höheres Niveau des Potenzials ausweist (vgl. Übersicht 3). Mit der EU-Methode kommt die Projektgruppe Gemeinschaftsdiagnose für das Potenzialwachstum zu etwas optimistischeren Ergebnissen. Allen Verfahren ist allerdings gemeinsam, dass sich das Wachstum der totalen Faktorproduktivität (TFP) nach der aktuellen Schwächephase in den folgenden Jahren erholt und der Kapitalstock in Zukunft effektiv ausgeweitet wird. Diese Ergebnisse sind vordringlich modellgetrieben und beziehen einige Aspekte, die relevant werden könnten, nicht mit ein. So könnte sich die demografische Entwicklung auch ungünstig auf die Produktivität auswirken.⁷ Des Weiteren könnten viele der anstehenden Investitionen im Zuge der klimapolitischen Transformation den Kapitalstock weniger erweitern, als vielmehr bestehende Anlagen ersetzen.⁸

Die aktuelle Frühjahrsprojektion der Bundesregierung sieht eine leichte Aufwärtsrevision des Potenzials und des Potenzialwachstums vor, sodass die Produktionslücke im Jahr 2024 trotz leicht höherer Expansionsrate des Bruttoinlandsprodukts stärker im Minus ist. Das Produktionspotenzial in der Frühjahrsprojektion liegt am Ende des Projektionszeitraums im Jahr 2028 um 0,8 % höher als das der Jahresprojektion und erreicht nahezu wieder den Wert der Herbstprojektion 2023. Angesichts der generell hohen Schätzunsicherheit liegt die Revision allerdings im üblichen Spektrum.

⁶ Vgl. Göttert, M., und T. Wollmershäuser: *Survey-Based Structural Budget Balance*. CESifo Working Paper Nr. 8911. München. 2021.

⁷ Vgl. Projektgruppe Gemeinschaftsdiagnose: *Pandemie verzögert Aufschwung – Demografie bremst Wachstum*. Essen. Frühjahr 2021. Kapitel 5: Demografischer Wandel und Wirtschaftswachstum in Deutschland.

⁸ Vgl. Projektgruppe Gemeinschaftsdiagnose: *Von der Pandemie zur Energiekrise – Wirtschaft und Politik im Dauerstress*. Kiel. Frühjahr 2022. Kapitel 5: Effekte der Dekarbonisierung auf das Produktionspotenzial und Pisani-Ferry, J.: *Climate policy is macroeconomic policy, and the implications will be significant*. Peterson Institute for International Economics Policy Briefs 21-20. Washington D.C. 2021.

4. Zur Fiskalschätzung des Bundesministeriums der Finanzen

a) Zur Fiskalschätzung (ohne Bereinigung um temporäre und konjunkturelle Einflüsse)

Die vorgelegte Fiskalprojektion basiert teils auf überholten Annahmen und ist intransparent.

- Die **Projektion für den Kernhaushalt des Bundes** basiert ab dem Jahr 2025 noch auf der Finanzplanung vom Sommer 2023. Dies bedeutet konkret, dass in der Projektion unterstellt wurde, dass die strukturelle Nettokreditaufnahme (NKA) in jedem Jahr den Schuldenbremsen-Spielraum exakt einhält. Dabei wurde der Ausgabenrahmen – abgesehen von der Ergänzung um das Generationenkapital – praktisch beibehalten, wobei für den Beirat nicht nachzuvollziehen ist, wie dies auf Basis zwischenzeitlicher Entwicklungen und Forderungen der Ministerien erreicht werden soll. Es bleibt dabei auch unklar, ob und inwieweit weiterhin hohe globale Minderausgaben eingestellt wurden. Stärker angepasst wurde dagegen die Einnahmenseite, insbesondere die Steuereinnahmen. Wie Änderungen etwa aufgrund der aktualisierten gesamtwirtschaftlichen Erwartungen aufgefangen wurden, ist nicht erkennbar. Nicht ausgewiesen sind die Beträge, die im Rahmen der Schuldenbremse als finanzielle Transaktionen ausgeklammert sind. Insgesamt ist nicht ersichtlich, durch welche konkreten Maßnahmen die Vorgaben der Schuldenbremse eingehalten werden sollen, zumal sich teils erhebliche Abweichungen gegenüber dem Finanzplan aus dem Vorjahr abzeichnen.
- Für die gewichtigen **Extrahaushalte** sind aus dem veröffentlichten Material nur aggregierte Angaben in finanzstatistischer Abgrenzung aus einer Differenzbildung zwischen Angaben zum Finanzierungssaldo mit und ohne Extrahaushalte abzuleiten (es werden keine Angaben zu den einzelnen Einheiten und in VGR-Abgrenzung veröffentlicht). Mehr Transparenz wäre diesbezüglich wünschenswert. Unklar ist, wie das BMF die Deutsche Bahn in seiner Projektion berücksichtigt hat: Der Infrastrukturbereich zählt künftig vollständig zum VGR-Staatssektor. Die geplante Ausweitung der Investitionen in das Schienennetz müsste daher sich eigentlich belastend im Staatsdefizit niederschlagen – auch wenn der Bund im Kernhaushalt eine umfangreiche Kapitaleinlage als Finanztransaktion behandelt und somit auf die Nettokreditaufnahme im Rahmen der Schuldenbremsen nicht anrechnet.
- Bei den **Sozialversicherungen** sind im Projektionszeitraum teilweise erhebliche Defizite eingestellt. Aufgrund noch vorhandener Rücklagen wären in der Tat vorübergehend Defizite möglich. Um zu verhindern, dass die Liquiditätsrücklagen ihre Untergrenzen unterschreiten, müssen grundsätzlich die Beitragssätze angehoben werden. Die Schätzung für die Soziale Pflegeversicherung (SPV) enthält wohl keine Beitragssatzanstiege und ist insofern aus Sicht des Beirats nicht plausibel.
- Der Umgang mit der **geplanten Rentenreform** ist inkonsistent: Die Projektion bezieht das geplante Generationenkapital ein, die ebenfalls geplante Verlängerung der Haltelinie für das Versorgungsniveau jedoch nicht. Aktuell liegt ein Referentenentwurf von BMF und BMAS für ein Gesetz vor, das beide Maßnahmen gemeinsam im Paket enthält. Ohne Vorliegen eines entspre-

chenden Kabinettsbeschlusses ist ein Teil des Reformpakets in der Projektion bereits berücksichtigt worden. Entweder wäre die geplante Reform entweder ganz zu berücksichtigen oder, wenn die Details noch offen sind, müsste sie ganz außen vorgelassen werden.

Im Einzelnen liegen der Fiskalprojektion des BMF die folgenden Annahmen zugrunde:

- **Steuerschätzung:** Ausgangspunkt ist die offizielle Steuerschätzung von Oktober 2023. Diese passte das BMF an die Fiskalergebnisse für 2023, an die gesamtwirtschaftliche Jahresprojektion der Bundesregierung sowie an zwischenzeitlich verabschiedete oder konkret geplante Rechtsänderungen an.
- **Für den Kernhaushalt des Bundes** basiert die Projektion für 2024 auf Sollwerten, auf der Planung vom Sommer letzten Jahres bis 2027 (s.o. zur diesbezüglichen Unklarheit) und einer sehr stark vereinfachten Fortschreibung für 2028. Diese unterstellt für das Jahr 2028 einen Ausgabenzuwachs von nur 1 % bei einem weit stärkeren Einnahmewachstum. Die strukturelle Nettokreditaufnahme geht in dem Jahr um gut 10 Mrd. € zurück, um die Schuldenbremsen-Grenze weiterhin einzuhalten. Der NKA-Rückgang ist dafür nötig, weil in diesem Jahr Corona-Notlagenkredite von fast 10 Mrd. € zu tilgen sind, was die zulässige Nettokreditaufnahme gemäß Schuldenbremse entsprechend verringert. Zusätzliche Zuführungen an die EU im Zusammenhang mit Tilgungsleistungen für die Kredite der EU-Institutionen wurden offenbar nicht projiziert, obwohl diese Tilgungen ab dem Jahr 2028 ebenfalls vorgesehen sind.
- **Unter den Extrahaushalten des Bundes** sind der Klima- und Transformationsfonds (KTF), das Bundeswehr-Sondervermögen (BWS) und der Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) fiskalisch am bedeutsamsten. Für den **KTF** hat das BMF offenbar unterstellt, dass die Reserven im laufenden Jahr zum größten Teil verbraucht werden, und im Jahr 2025 noch ein vergleichsweise kleines Defizit angesetzt. Annahmen zu Erlösen aus Versteigerungen von CO₂-Zertifikaten und Subventionsbedarf im EEG-Zusammenhang sind nicht bekannt. Für das **BWS** scheinen bis einschließlich dem Jahr 2027 hohe Defizite veranschlagt zu sein. Die Energiesparte des **WSF** schloss der Bund nach dem Verfassungsgerichtsurteil zur Schuldenbremse zum Jahresende 2023 (nach einem hohen Defizit). Die Entwicklung der Corona-Sparte des WSF bestimmen Einnahmen aus Rückzahlungen von zuvor vergebenen Darlehen und Ausgaben für die Vergabe von Darlehen. Hier scheint für das laufende Jahr ein wesentlich kleinerer Überschuss als im Vorjahr und einmalig für das Jahr 2025 wieder ein höherer Überschuss eingestellt worden zu sein.
- **Länder und Gemeinden:** Die Projektion berücksichtigt den Haushaltsabschluss für das Jahr 2023 und die aktualisierte Steuerschätzung. Die Projektion unterstellt einen Rückgang des Defizits der Gemeinden ab 2025 auf 3 Mrd. € bzw. 2 Mrd. € und setzt ein deutlich unterdurchschnittliches jährliches Wachstum der Ausgaben für soziale Leistungen von 2 % oder 1½ Mrd. € p.a. sowie ein ebenfalls gegenüber den Vorjahren deutlich schwächeres Wachstum der Personalausgaben voraus. Die Extrahaushalte der Länder machen im Aggregat im laufenden Jahr ein deutliches Defizit und in den Folgejahren merkliche Überschüsse. Woher diese Entwicklung kommt, ist nicht in der Vorlage beschrieben.

- **Sozialversicherungen:** Die Projektion erstellte das BMAS. Es bezog für alle Zweige mit Ausnahme der SPV die Haushaltsabschlüsse des Jahres 2023 und die Februar-Projektion der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung ein. Rentenanpassungen sind zu diesem Stand unterstellt (mittlerweile wurde die Rentenanpassung für das Jahr 2024 bekannt; sie weicht kaum von der Annahme in der Projektion ab). Allerdings ist die geplante Rentenreform hier nicht einbezogen (s.o.). Auch geplante Reformen im Gesundheitsbereich mit defiziterhöhender Wirkung in der GKV sind nicht einbezogen. Für die SPV ist nicht klar, ob die zugrunde gelegte Projektion aktuell ist.

Übersicht 4: Aktuelle Projektionen des gesamtstaatlichen Finanzierungssaldos¹⁾

In % des BIP	2023	2024	2025	2026	2027	2028
1. Stabilitätsrat (April 2024)	-2,5	-1¾	-1	-1¼	-1½	-1
1a. Deutsche Haushaltsplanung (DBP, Oktober 2023)	-2½	-2	-1½	-1¼	-1¼	
1b. Stabilitätsrat (April 2023)	-4¼	-1¾	-¾	-¾		
1c. Stabilitätsrat (Dezember 2022)	-4½	-2	-1½	-1½		
1d. Deutsche Haushaltsplanung (DBP, Oktober 2022)	-2	-2	-1½	-1		
1e. Stabilitätsrat (April 2022)	-2	-1¾	-1	-½		
2. Gemeinschaftsdiagnose (April 2024)	-2,1	-1,6	-1,2			
3. IWF (April 2024)	-2,1	-1,5	-1,3	-0,9	-0,7	-0,5

1) Die Werte für die Projektionsjahre (ab dem Jahr 2024 für den Stabilitätsrat sowie ab 2023 für 1a. bis 1d.) sind auf ein Viertelprozent gerundet.

Übersicht 5: Projektion des BMF¹⁾

In % des BIP	2023	2024	2025	2026	2027	2028
1. Finanzierungssaldo	-2,5	-1¾	-1	-1¼	-1½	-1
davon:						
1a. Bund	-2,3	-1¼	-¾	-¾	-½	-½
1b. Länder	-0,2	-¼	-¼	-¼	-¼	0
1c. Gemeinden	-0,3	-¼	-¼	-¼	-¼	-¼
1d. Sozialversicherungen	0,2	0	0	-¼	-½	-¼
2. Zinsausgaben	0,9	1	1	1	1¼	1¼
3. Primärsaldo²⁾	-1,6	-1	-¼	-¼	-¼	¼
4. Einnahmen	46,1	47	47½	48	48	48½
davon:						
4a. Steuern	23,1	23½	23¾	24¼	24½	24½
4b. Sozialbeiträge	17,2	17¾	18	18¼	18¼	18¾
4c. Empfangene Vermögenseinkommen	0,7	½	½	½	½	½
4d. Sonstige ³⁾	4,8	5	4¾	4¾	4¾	4½
5. Primärausgaben²⁾	47,7	47¾	47¾	48	48¼	48¼
davon:						
5a. Sozialleistungen	24,8	25¼	25½	26	26¼	26½
5aa. davon: Soziale Sachleistungen	8,7	8¾	9	9¼	9¼	9½
5ab. davon: Monetäre Sozialleistungen	16,0	16¼	16½	16¾	17	17
5b. Arbeitnehmerentgelte	7,9	8¼	8¼	8¼	8¼	8¼
5c. Vorleistungen	6,2	6¼	6¼	6	6	5¾
5d. Subventionen	1,6	1	1	1	1	1
5e. Bruttoanlageninvestitionen	2,6	2¾	3	3	3	2¾
5f. Vermögenstransfers	2,3	2¼	2	1¾	1¾	1¾
5g. Sonstige ⁴⁾	2,2	2	2	2¼	2¼	2
6. Nachrichtlich: Bruttoschuldenquote	63,6	64	63¼	63¼	63	62

1) 1.-5.: eigene Berechnungen auf Basis der Daten des BMF. 2) Der Primärsaldo und die Primärausgaben stellen den Finanzierungssaldo bzw. die Ausgaben ohne Berücksichtigung der Zinsausgaben dar. – 3) Verkäufe, sonstige laufende Einnahmen und empfangene Vermögenstransfers (ohne vermögenswirksame Steuern) – 4) Nettozugang sonstiger nicht-finanzieller Vermögensgüter, sonstige laufende Ausgaben.

Gemäß der BMF-Projektion sinkt die gesamtstaatliche Defizitquote im Jahr 2024 deutlich von 2,5 % (2023) auf 1¾ %. Für die Folgejahre veranschlagt das BMF Defizitquoten zwischen 1 % und 1½ % (siehe Übersicht 4). Dieser Entwicklung liegen insbesondere folgende Faktoren zugrunde:

- **Der Bund (einschl. Sondervermögen) führt sein (VGR-)Defizit von 2,3 % im Jahr 2023 schrittweise auf ½ % des BIP in den Jahren 2027/28 zurück** (vgl. Übersicht 5).
 - Ausschlaggebend für den Defizitrückgang ist, dass bundesfinanzierte Krisenmaßnahmen auslaufen. Im Jahr 2023 hatten sie sich noch auf 1¼ % des BIP belaufen (insbesondere Energiepreis-Bremsen, aber auch z.B. Zahlungen an die Gesetzliche Kranken- und die Soziale Pflegeversicherung, reduzierte Umsatzsteuer für Erdgas und Fernwärme, Steuerbefreiung von Inflationsausgleichsprämien bei Löhnen und Gehältern). Im laufenden Jahr entfallen die daraus resultierenden Belastungen weitestgehend. Ab dem Jahr 2025 bildet sich zudem der negative Konjunktуреinfluss zurück. Rechnet man die Konjunktуреinflüsse und die vorübergehenden Krisenmaßnahmen heraus, ergäbe sich keine Verbesserung, sondern eine Verschlechterung im Finanzierungsaldo im laufenden Jahr. In den kommenden Jahren wäre der entsprechend bereinigte Saldo des Bundes relativ stabil bei ½ % des BIP.
 - Obwohl der Kernhaushalt des Bundes die regulären Vorgaben der Schuldenbremse einhält, liegt sein strukturelles VGR-Defizit in allen Jahren über 0,35 % des BIP (der Obergrenze der *nationalen* Fiskalregel (Schuldenbremse)). Denn der Bund setzt vor allem im laufenden Jahr noch umfangreiche Rücklagen ein (v.a. im KTF und im Kernhaushalt). Zudem macht er im BWS deutliche Defizite (dieses Sondervermögen verfügt über einen eigenen, im Grundgesetz verankerten Kreditspielraum). Weitere Defizite sind wohl beim Schienenverkehr unterstellt, der in den VGR teils im Staatssektor verbucht ist. Der Abstand zu dem Grenzwert von 0,35 % sinkt im Jahr 2025 aber schon deutlich. Im Jahr 2028 liegt das strukturelle VGR-Defizit dann nur noch leicht über diesem Grenzwert, wobei die angesprochene Tilgungspflicht eine Unterschreitung der regulären Obergrenze im Kernhaushalt von rund 10 Mrd. € (rund 2 % der für den Kernhaushalt projizierten Ausgaben) erfordert.⁹
 - Abgesehen davon weichen die finanzstatistischen Salden und die VGR-Salden des Bundes stark voneinander ab: Finanzstatistisch, aber nicht VGR-mäßig belastend wirken insbesondere die Zuführungen des Bundes zum Generationenkapital (0,28 % des BIP bezogen auf das Niveau des Defizits ab 2024). Auch der WSF verzeichnet größere finanzielle Transaktionen durch Darlehensrückflüsse, die in den VGR im Gegensatz zur Finanzstatistik nicht entlasten (s.o.). Beim BWS und den Zinsausgaben verbuchen die Finanzstatistik und die VGR Ausgaben zu unterschiedlichen Zeitpunkten. Eine genauere Aufschlüsselung der finanziellen Transaktionen wurde nicht vorgelegt.
- **Die VGR-Defizite von Ländern und Gemeinden zusammen steigen gemäß BMF-Projektion 2024 nochmals auf gut ½ % des BIP an. Anschließend gehen sie tendenziell auf schließlich ¼ % des BIP zurück** (vgl. Übersicht 5). Die Länder selbst machen in ihrer Projektion für die Beschlussvorlage nur Angaben zu ihren Kernhaushalten in der Finanzstatistik. Da

⁹ Ein Defizit kann mit Rücklagen oder einer Kreditaufnahme finanziert werden. Weder die Rücklagennutzung noch die Kreditaufnahme reduzieren aber das Defizit.

sie keine Vorbehalte zu der VGR-Projektion des BMF in die Beschlussvorlage eingebracht haben, geht der Beirat davon aus, dass sie die BMF-Schätzung zu den Länderfinanzen im Wesentlichen teilen. Daraus lässt sich schließen, dass sie bezüglich der aggregierten Finanzierungssalden von Kern- und Extrahaushalten wohl ähnliche Erwartungen wie das BMF haben (da sie ungünstigere Erwartungen für die Kernhaushalte haben, gehen sie u.U. bis zum Jahr 2026 von noch günstigeren Salden für ihre Extrahaushalte aus als das BMF).

- **Bei den Sozialversicherungen verschlechtert sich der VGR-Saldo von einem leichten Überschuss im Jahr 2023 auf ein Defizit von $\frac{1}{2}$ % des BIP im Jahr 2027; im Jahr 2028 verringert sich das Defizit wieder auf $\frac{1}{4}$ % des BIP.** Dahinter stehen sehr unterschiedliche Entwicklungen in den einzelnen Zweigen.
 - Aufgrund des recht robusten Arbeitsmarktes dürfte die **Bundesagentur für Arbeit** in der Projektion Überschüsse verzeichnen und ihre Rücklage sukzessive wieder auffüllen.
 - Die Defizite in der **Gesetzlichen Rentenversicherung (GRV)** können bis 2027 aus der Rücklage gedeckt werden. Im Jahr 2028 ist diese bis zur gesetzlichen Untergrenze aufgebraucht, sodass der Beitragssatz wohl kräftig von 18,6 % auf 19,7 % steigt. Daher verringert sich das Defizit der Rentenversicherung in diesem Jahr deutlich. Der Referentenentwurf für ein Rentenpaket II ist in der BMAS-Projektion nicht berücksichtigt. Die geplante Reform führt zu höheren Defiziten in der GRV. Die Rücklage ist dann schneller aufgebraucht als in der vorliegenden Projektion unterstellt und der Beitragssatz steigt stärker. Die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) steht unter erheblichem Finanzierungsdruck: Die Ausgaben wachsen trendmäßig deutlich stärker als ihre Einnahmenbasis. Dies bedeutet, dass hier Beitragssatzerhöhungen angelegt sind, wenn die verfügbaren Rücklagen aufgebraucht sind. Dies dürfte auch in den vorgelegten Projektionen unterstellt worden sein.
 - Gemäß Projektion ist für die **Soziale Pflegeversicherung (SPV)** wohl keine Erhöhung der Beitragssätze eingestellt. Zu bedenken ist aber, dass die Ausgabendynamik auch bei der Pflegeversicherung strukturell stärker ist als die Zuwächse bei der Einnahmenbasis. Daher dürfte die SPV in der Projektion im weiteren Verlauf ein kumuliertes Defizit verzeichnen, das über die Rücklagen hinausgeht. Dies ist bei der SPV nicht vorgesehen und würde bedeuten, dass der Beitragssatz weiter steigen muss. **Nicht erläutert ist, wie die BMF-Projektion die Energiepreishilfen des Bundes für Krankenhäuser und Pflegeheime berücksichtigt.** Der WSF-Energie zahlte bis Ende des vergangenen Jahres insgesamt 8 Mrd. € an den Gesundheitsfonds (6 Mrd. €) und den Ausgleichsfonds der sozialen Pflegeversicherung (2 Mrd. €). Im vergangenen Jahr flossen dort zusammen aber nur Mittel von gut 4 Mrd. € ab. Die Zuweisungen enden im April 2024. Nicht verbrauchte Mittel müssten dann an den Bund zurückfließen. Dabei handelt es sich allerdings um Mittel aus Notlagenkrediten, gegen deren anderweitige Verwendung möglicherweise rechtliche Gesichtspunkte sprechen.

Die Schuldenquote steigt gemäß der BMF-Projektion im laufenden Jahr auf rund 64 % an und sinkt danach sukzessive bis auf 62 % im Jahr 2028 (2023 betrug sie 63,6 %; siehe Übersicht 6).

Stellungnahme des unabhängigen Beirats des Stabilitätsrates, Frühjahr 2024

- Auf der einen Seite senken (i) das nominale BIP-Wachstum im Nenner, (ii) der Abbau von Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Bad Banks (Schulden werden im Zuge des Portfolioabbaus zurückgeführt) und (iii) der Abbau von Corona-Hilfsdarlehen die Quote.
- Auf der anderen Seite steigt die Quote infolge (i) der Defizite und (ii) dem kreditfinanzierten Aufbau des Generationenkapitals. Auch führen (iii) Disagien, die bei der Schuldenaufnahme anfallen, für sich genommen dazu, dass die Schulden stärker steigen, als es das VGR-Defizit erwarten ließe.

Übersicht 6: Aktuelle Projektionen des Schuldenstands¹⁾

In Mrd. € (sofern nicht anders angegeben)	2023	2024	2025	2026	2027	2028
1. Stabilitätsrat (April 2024)²⁾						
1a. Bruttoschuldenquote (in % des BIP)	63,6	64	63¼	63¼	63	62
1b. Bruttoschuldenstand	2623	2729	2773	2848	2914	2945
1c. Veränderung des Bruttoschuldenstands	61,0	106	44	75	66	32
1d. Defizit (= –Finanzierungssaldo)	87,0	79	49	53	64	42
1e. Veränderung der Schulden ohne 1d.	–26,0	28	–5	22	1	–11
1f. BIP zu jeweiligen Preisen	4121,0	4264	4384	4503	4625	4751
2. Gemeinschaftsdiagnose (März 2024)						
2a. Bruttoschuldenquote (in % des BIP)	64,3	64,5	64,4			
2. Bruttoschuldenstand	2649,9	2723	2801			
2c. Veränderung des Bruttoschuldenstands	87,4	73	78			
2d. Defizit (= –Finanzierungssaldo)	87,0	67	53			
2e. Veränderung der Schulden ohne 2d.	0,0	6	25			
2f. BIP zu jeweiligen Preisen	4121,0	4222	4349			
3. IWF (April 2024)						
3a. Bruttoschuldenquote (in % des BIP)	64,3	63,7	62,3	61,0	59,8	58,7
3b. Bruttoschuldenstand	2649,0	2714	2770	2811	2845	2871
3c. Veränderung des Bruttoschuldenstands ³⁾	87,3	65	56	42	34	26
3d. Defizit (= –Finanzierungssaldo)	87,4	65	56	42	34	26
3e. Veränderung der Schulden ohne 3d. ³⁾	0,0	0	0	0	0	0
4f. BIP zu jeweiligen Preisen	4121,0	4257	4446	4609	4754	4890

1) Die Werte für das BIP sind für die Projektionsjahre ab 2024 auf volle Milliarden gerundet. – 2) Die Werte für die Bruttoschuldenquote unter 1a. sind für die Jahre ab 2024 auf ein Viertelprozent gerundet. Bei den Werten für die Positionen 1c. und 1e. für das Jahr 2023 sowie zusätzlich 1b. und 1d. für die Jahre ab 2024 handelt es sich um eine eigene Berechnung. – 3) Eigene Berechnungen.

b) Zur Ableitung des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungssaldos

Das BMF projiziert, dass die strukturelle Defizitquote im laufenden Jahr auf 1¼ % und im nächsten Jahr weiter auf ¾ % sinkt. Danach schwankt sie zwischen 1 % und 1¼ % (vgl. Übersicht 7). Die strukturellen Defizite sind vor allem im laufenden Jahr niedriger als die unbereinigten Defizite, weil negative Konjunkturlasten berücksichtigt sind. Danach bauen sich die Konjunkturlasten bis auf null im Jahr 2028 ab. Temporäre Effekte sind im Basisjahr 2023 und in den Projektionsjahren nicht abgesetzt worden.

- Die größten strukturellen Defizite fallen beim Bund an: Er schöpft die Obergrenze für die Nettokreditaufnahme stets aus und setzt im laufenden Jahr umfangreiche Rücklagen aus dem KTF und dem Kernhaushalt ein. Zudem macht das BWS in der Projektion offenbar bis einschließlich 2027 größere VGR-Defizite.¹⁰ Das strukturelle Defizit des Bundes geht bis 2025 auf etwa ½ % des BIP zurück und bleibt dann relativ konstant bis 2027. Im Jahr 2028 sinkt es etwas. Dazu passt, dass beim BWS im Jahr 2027 letztmals ein nennenswertes Defizit eingestellt ist und die Tilgungspflichten für Notlagenkredite dann den NKA-Spielraum faktisch verringern.
- Das strukturelle Defizit von Ländern und Gemeinden bleibt ab dem Jahr 2025 im Wesentlichen unverändert bei ¼ % des BIP.
- Für den merklichen Anstieg des strukturellen Defizits der Sozialversicherungen im Jahr 2027 und für den Rückgang 2028 dürfte vor allem die GRV verantwortlich sein: Sie dürfte bis zum Jahr 2027 steigende strukturelle Defizite verzeichnen – sie zehrt ihre Rücklagen auf; die Verbesserung im Jahr 2028 hängt dann mit der starken Erhöhung des Beitragssatzes zusammen, weil dann keine ausreichenden Rücklagen mehr vorhanden sind (s.o.).

Gemessen an der Änderung des konjunkturbereinigten Primärdefizits, wäre die fiskalpolitische Ausrichtung anfangs leicht restriktiv. Im Jahr 2024 liegt dies im Wesentlichen daran, dass die meisten temporären Energiepreis-Hilfen entfallen. Da gleichzeitig die zuvor gestützten Energiekosten wieder deutlich niedriger sind, dürfte dies für die inländische Wirtschaftsentwicklung aber per saldo allenfalls überschaubare restriktive Effekte haben: Höhere Energiezahlungen an das Ausland wurden durch den Staat zunächst teilweise kompensiert; den entfallenen staatlichen Stützungsleistungen stehen nun niedrigere Energiepreise gegenüber. Im Jahr 2025 zeigt sich die Verbesserung des Finanzierungssaldo des Bundes nach Abbau der Rücklagen ebenfalls in einem etwas restriktiven Kurs. Ab dem Jahr 2026 ist der Kurs per saldo neutral, wenn auch nicht in jedem einzelnen Jahr.

¹⁰ Die Zuführungen an das Generationenkapital erhöhen das VGR-Defizit demgegenüber nicht. Allerdings schlagen sich die Zinslasten und Kapitaleinkünfte im Zusammenhang mit dem Generationenkapital im VGR-Defizit hingegen nieder.

Übersicht 7: Aktuelle Projektionen des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungssaldos¹⁾

In % des BIP bzw. Produktionspotenzials	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028
1. Stabilitätsrat (April 2023)	-3	-2,4	-2	-1¼	-¾	-1	-1¼	-1
1a. Deutsche Haushaltsplanung (DBP, Oktober 2023)		-1,8	-2	-1¾	-1½	-1¼	-1¼	
1b. Stabilitätsrat (April 2023)		-1,8	-3¼	-1½	-¾	-¾		
1c. Stabilitätsrat (Dezember 2022)	-3	-2½	-3¼	-2	-1½	-1½		
1d. Deutsche Haushaltsplanung (DBP, Oktober 2022)	-2,5	-3	-2¼	-2	-1½	-1		
2a. Gemeinschaftsdiagnose, EU-Methode (März 2024)	-3,4	-2,7	-1,7	-0,9	-0,9			
2b. Gemeinschaftsdiagnose, Modifizierte EU-Methode (März 2024)	-2,9	-2,2	-1,4	-0,7	-0,8			
3. IWF (April 2024)	-3,0	-2,2	-1,9	-0,9	-0,8	-0,7	-0,6	-0,5

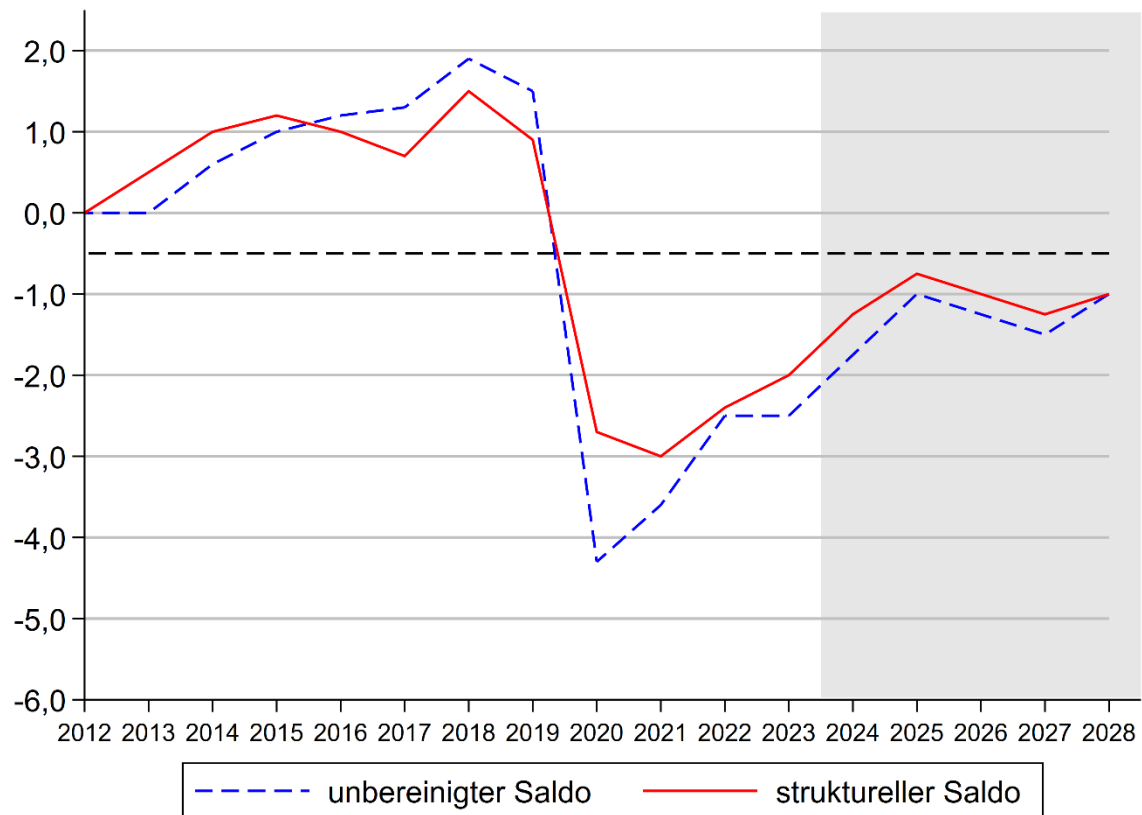
1) Die Werte für die Projektionsjahre (ab dem Jahr 2024 für 1., ab 2023 für 1a. bis 1d. sowie ab dem Jahr 2022 für 1e.) sind für den Stabilitätsrat auf ein Viertelprozent gerundet. – 2) Bis zum Jahr 2022 sind die Werte gemäß aktuellem Ausweis der Europäischen Kommission abgebildet.

Übersicht 8: Komponenten des strukturellen Finanzierungssaldos^{1,2)}

In % des BIP	2023	2024	2025	2026	2027	2028
1. Finanzierungssaldo	-2,5	-1¾	-1	-1¼	-1½	-1
2. Konjunkturkomponente	-0,4	-½	-¼	-¼	0	0
2a. in Mrd. € ²⁾	-17,4	-26,5	-16,0	-11,1	-5,7	0,0
3. Konjunkturbereinigter Saldo ³⁾	-2,0	-1¼	-¾	-1	-1¼	-1
4. Temporäre Maßnahmen / Effekte	0,0	0	0	0	0	0
5. Struktureller Finanzierungssaldo ⁴⁾	-2,0	-1¼	-¾	-1	-1¼	-1
6. Konjunkturbereinigter Primärsaldo ⁵⁾	-1,2	-¼	¼	0	-0	¼
7. Produktionslücke (in % des Potenzials)	-0,8	-1,2	-0,7	-0,5	-0,2	0,0

1) Die präsentierten Zahlen basieren auf dem Beschlussvorschlag des AK Stabilitätsrat vom 15. April 2024 für die Sitzung des Stabilitätsrates am 6. Mai 2024, der Jahresprojektion der Bundesregierung zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung vom Januar 2024 sowie eigenen Berechnungen. Die Werte unter 1., 2., 3., 4., 5. und 6. sind für die Projektionsjahre ab 2024 auf ein Viertelprozent gerundet. – 2) Die Konjunkturkomponente ergibt sich durch Multiplikation der Produktionslücke (in Mrd. €, Jahresprojektion 2023) mit der unterstellten Budgetsemielastizität für den Gesamtstaat (0,504). – 3) Differenz aus Finanzierungssaldo und Konjunkturkomponente. – 4) Konjunkturbereinigter Saldo minus temporäre Maßnahmen/Effekte. – 5) Konjunkturbereinigter Saldo plus geleistete Vermögenseinkommen in % des BIP.

Abbildung 1: Entwicklung des gesamtstaatlichen Finanzierungssaldos



Die durchgezogene rote Linie zeigt die Entwicklung des strukturellen Finanzierungssaldos in % des BIP nach der Beschlussvorlage des Stabilitätsrats (vgl. Übersicht 7, 1). Die gestrichelte blaue Linie zeigt den unbereinigten Finanzierungssaldo in % des BIP (vgl. Übersicht 4, 1). Bis zum Jahr 2022 sind die Werte gemäß aktuellem Ausweis der Europäischen Kommission abgebildet. Die gestrichelte horizontale Linie zeigt die bis zum aktuellen Jahr geltende Vorgabe für das mittelfristige Haushaltsziel.

c) Bewertung der Fiskalprognose

Die BMF-Projektion geht davon aus, dass der Bund die Regelgrenzen der Schuldenbremse durchgängig einhält und neben dem KTF im laufenden Jahr und dem BWS bis 2027 keine größeren Defizite in Extrahaushalten anfallen. Für Länder und Gemeinden weist die Projektion zusammen moderate VGR-Defizite aus. Der Beirat hielte unter diesen Vorgaben die projizierten bereinigten und unbereinigten Defizitquoten in einer Größenordnung von 1 % bis 1½ % des BIP ab dem Jahr 2025 für plausibel.

- Die Krisenmaßnahmen laufen bis zum Jahr 2025 im Wesentlichen aus, was die Saldoverbesserung im Jahr 2024 weitestgehend und im folgenden Jahr zum Teil erklärt.
- Der Bund, die Sozialversicherungen und gegebenenfalls die Länder verfügen noch über Rücklagen, was anfänglich höhere Defizite ermöglicht. Teils stammen die Rücklagen noch aus der Zeit vor der Corona-Pandemie (z.B. allgemeine Rücklage im Bundeshaushalt) und wurden in den Corona-Krisenjahren geschont. Teils sind sie aus ökonomischer Perspektive im Grunde aus

Notlagenkrediten entstanden (verbliebene Rücklagen im KTF), was mit einem verfassungsrechtlichen Risiko verbunden sein könnte.¹¹ Hinzu kommen zusätzliche Kreditermächtigungen der Sozialversicherungen und des BWS. In der Projektion dürfte eingestellt sein, dass sich diese Spielräume nach und nach verringern. Bei Einhaltung der Schuldenbremse und den Beitragsatz-Regelungen zu den Sozialversicherungen verringern sich die Defizite – wie es in der Projektion unterstellt ist.

- Darüber hinaus ist unterstellt, dass der Bund seinen Spielraum zur strukturellen Neuverschuldung ausschöpft; das heißt, dass er auch mittelfristig moderate strukturelle Defizite macht.
- Die kleinen strukturellen VGR-Defizite der Länder, wie sie in der Projektion unterstellt sind, könnten ebenfalls noch im Einklang mit den Vorgaben ihrer Schuldenbremsen stehen – auch nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts, das die Rücklagennutzung stark einschränkte. Anhand des vorliegenden Materials lässt sich dies aber nicht ableiten. Rücklagenbewegungen werden nicht beschrieben. Es ist unklar, in welchem Umfang Defizite auftreten, die mit einer fortgesetzten Notlage begründet werden.
- Der in der Projektion unterstellte Rückgang des Defizits der Gemeinden auf eine Größenordnung von 2 Mrd. € basiert auf deutlich unter den Vorjahren liegenden Personalausgabenwachsen sowie insbesondere einer Reduzierung des Zuwachses bei den Ausgaben für soziale Leistungen auf 1½ Mrd. € (rd. 2 %) p.a.. Trifft dies nicht ein, sind deutlich höhere Defizite zu erwarten. Unabhängig davon weisen auch in der Projektion des BMF die Gemeinden mittelfristig anhaltend strukturelle Defizite auf, und ihre Sachinvestitionen in den Kernhaushalten wachsen etwas langsamer als das nominale BIP. Die gemeindliche Ebene ist die einzige Ebene, die seit 2003 negative Nettoanlageinvestitionen aufweisen. Diese Konstellation deutet darauf hin, dass für die Gemeinden strukturelle Schief lagen bestehen und dauerhaft fortbestehen werden.
- Bei den Sozialversicherungen ist das Profil grundsätzlich plausibel: Sie machen in der Summe nur zwischenzeitlich stärkere Defizite. Wenn verfügbare Rücklagen aufgebraucht sind, müssen Beitragssätze steigen, was die rücklagenfinanzierten Defizite verkleinert. Bei der Pflegeversicherung wurde so aber wohl nicht projiziert, was nicht dem üblichen Vorgehen entspricht.

Der Beirat stellt allerdings fest, dass die gewählte Vorgehensweise für eine Projektion zur Haushaltsüberwachung problematisch ist. Die Projektion unterstellt wohl mindestens für den Bund durchgängig, dass die Regeln der Schuldenbremse stets eingehalten werden (durch den Bezug zur Planung vom letzten Sommer, die aber nur bis 2027 reichte und dabei bereits offene Handlungsbedarfe auswies). Für das vereinfacht fortgeschriebene Jahr 2028 gilt dies wohl auch, wobei sich der Kreditspielraum durch die Tilgungspflichten für Notlagenkrediten verengt. Eine Haushaltsüberwachung, die Haushaltspositionen von vornherein so setzt, dass die nationalen Vorgaben erfüllt werden, ist nicht geeignet offenzulegen, ob Handlungsbedarfe zur Einhaltung der gesamtstaatlichen strukturellen Vorgaben bestehen. Eine geeignete Projektion kann schon aus methodischen Gründen nicht einfach postulieren, dass etwa die Schuldenbremse eingehalten wird. Vielmehr sollte sie Entwicklungen auf Basis der geltenden

¹¹ Vgl. z.B. Stellungnahme des Bundesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung an das Bundesministerium der Finanzen zur Aufstellung des Bundeshaushalts 2025 und der Finanzplanung bis 2028: [Risiken und Fluchten beenden – Rahmenbedingungen für eine durchgreifende Konsolidierung des Bundeshaushalts](#). Bonn. 16. April 2024.

Regelungen bei Einnahmen (z.B. Steuern) und Leistungsausgaben (z.B. Renten) sowie bei plausiblen Fortschreibungen von sonstigen Ausgabentrends (z.B. im Gesundheitsbereich) transparent darstellen und die Implikationen für den Finanzierungssaldo daraus ableiten.

Der Beirat weist darauf hin, dass insbesondere Herausforderungen für die Einhaltung der Schuldenbremse nicht adressiert sind. Inwiefern aus einer möglichen Überschreitung der Schuldenbremse resultierende, höher als unterstellte Defizite in Konflikt mit den neuen EU-Fiskalregeln stehen, ist jedoch nicht klar.

Folgende Prognoserisiken bzgl. der projizierten Finanzierungssalden bestehen:

- Die jüngste gesamtwirtschaftliche Schätzung der Bundesregierung vom April ändert das Bild für den Finanzierungssaldo wenig. Sie ist für die Staatsfinanzen zunächst etwas ungünstiger als die Februar-Projektion und in den Endjahren etwas günstiger. Rechnerisch ändert sich der Finanzierungssaldo dadurch nur leicht. Die Konjunkturlast ist gemäß der neuen Schätzung im Basisjahr und den Folgejahren bis 2027 leicht höher und schließt sich 2025 etwas langsamer; die Abweichungen zur aktuellen Schätzung liegen aber unter 0,1 % des BIP.
- Die Bundesregierung verständigte sich bisher nicht auf Eckwerte zum Bundeshaushalt 2025 und zum Finanzplan bis zum Jahr 2028. Stattdessen wurden Konsolidierungen von den einzelnen Bereichen gefordert und die Vorlagefrist verlängert.
 - So übersteigen die Ausgabenwünsche verschiedener Ressorts offenbar den Rahmen des letzten Finanzplans deutlich. Zuvor für 2025 verplante Rücklagen von etwa 6 Mrd. € stehen nicht mehr zur Verfügung, weil sie bereits im laufenden Jahr verplant wurden.
 - Schon der Finanzplan des Bundes vom Sommer 2023 enthielt zudem ab dem Jahr 2025 einen Handlungsbedarf von etwa 5 Mrd. €. Im Jahr 2027 war ein starker weiterer Anstieg der noch zu erwirtschaftenden Minderausgaben um 16 Mrd. € veranschlagt.
 - Um in der zugrunde gelegten Planung für 2028 die von der Nato vorgegebene Quote von Verteidigungsausgaben in Höhe von 2 % des BIP zu berücksichtigen, müsste an anderer Stelle deutlich konsolidiert werden. Denn die Kreditspielräume im BWS sollen im Jahr 2028 planmäßig weitestgehend aufgebraucht sein.
 - Es ist unklar, wie die Regierung ihre bislang geplante Klimapolitik finanzieren will, wenn die Rücklagen des KTF aufgebraucht sind und diese Finanzierungsoption entfällt.
 - Konkrete defiziterhöhende Maßnahmen sind bei der Kranken- und Rentenversicherung geplant und noch nicht in die Projektion eingestellt – wie auch damit potenziell korrespondierende Beitragssatzerhöhungen.
 - Ab dem Jahr 2028 muss der Bund wohl höhere Zahlungen an den EU-Haushalt leisten, wenn die Tilgung der EU-Schulden, wie derzeit angelegt, umgesetzt wird. Diese sind noch nicht in der Projektion enthalten.
 - Defiziterhöhende steuerliche Maßnahmen sind nicht berücksichtigt. In den Planungen ist auch nicht enthalten, dass die kalte Progression im Einkommensteuertarif üblicherweise kompensiert wird. Diese Kompensation würde die Steuereinnahmen ab 2025 zunehmend

verringern (überschlägig steigen die Ausfälle von 0,1 % des BIP im Jahr 2025 auf 0,4 % des BIP im Jahr 2028).

- Die Projektionen für Länder und Gemeinden lassen sich nur in Teilen nachvollziehen. Die Länder weisen nur Projektionen für die Kernhaushalte aus. Diese fallen (wie üblich) ungünstiger aus als die BMF-Projektionen. Die Projektion für die Gemeinden setzt gegenüber den Vorjahren deutlich reduzierte Ausgabezuwächse voraus. Offen bleibt, wie die Länder die Entwicklung ihrer Extrahaushalte einschätzen. Dabei hat die Bedeutung der Extrahaushalte von Ländern und Gemeinden infolge der statistischen Neuordnung des ÖPNV zum VGR-Staatssektor zugenommen.
- An anderen Stellen könnten Entwicklungen günstiger ausfallen als projiziert. So könnten die Rücklage der Pflegeversicherung nicht ausreichen, um die veranschlagten Defizite zu finanzieren. In diesem Fall wären die Beitragssätze anzuheben, was auch das gesamtstaatliche Defizit verkleinert. Auch die strukturellen Defizite der Gemeinden könnten einen insbesondere durch die Länder zu leistenden Konsolidierungsbedarf aufzeigen, um deren Haushalte mit den geltenden Vorgaben und dem verfassungsrechtlichen Rahmen in Einklang zu bringen. Sobald die Länder entsprechende Maßnahmen ergreifen oder bei den Gemeinden durchsetzen, sinken die Defizite unter die projizierten Werte.

5. Schlussfolgerungen des Beirats

Der Beirat stellt zum Beschlussvorschlag des AK Stabilitätsrats zur Einhaltung der Obergrenze des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungsdefizits nach § 51 Absatz 2 HGrG fest:

1. **Gemäß der BMF-Projektion wird die im HGrG genannte Obergrenze von 0,5 % für die gesamtstaatliche strukturelle Defizitquote in jedem Jahr der Projektion überschritten.** Das HGrG verweist für diesen Fall auf die europäischen Vorgaben und den Fiskalvertrag, die weitere spezifische Anforderungen für solche Fälle enthalten.
2. **Aus Sicht des Beirats sind die strukturellen gesamtstaatlichen Defizite gemäß der BMF-Projektion aber wohl im Einklang mit den einschlägigen europäischen Vorgaben.** Um die projizierten strukturellen Defizitquoten tatsächlich zu erreichen, muss allerdings insbesondere der Bund die Regelgrenzen der Schuldenbremse einhalten und darf neben dem BWS und dem KTF im laufenden Jahr keine größeren Defizite in Sondervermögen machen.
 - Für das laufende Jahr sinkt die strukturelle Defizitquote gemäß BMF-Projektion um 0,5 Prozentpunkte. Insgesamt gesehen dürften die europäischen Vorgaben im laufenden Jahr eingehalten sein. Zwar werden die Grenzen für die Nettoprimärausgaben wohl mit der derzeitigen Projektion überschritten werden, dies ist aber nur einer von mehreren Faktoren bei der Prüfung der Einhaltung der europäischen Vorgaben.¹²

¹² Die Kommission hatte die deutschen Planungen vom Herbst grundsätzlich als grob im Einklang mit den Vorgaben bewertet. Sie hatte aber auf ein früheres Auslaufen der Energiepreisbremsen (zum Jahresende 2023) gedrungen. ([Stellungnahme der europäischen Kommission zur Übersicht über die Haushaltsplanung Deutschlands](#), C(2023) 9504 final. Brüssel, 2023.) Dies hat Deutschland nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts umgesetzt.

- **Ab dem Jahr 2025** sollen die reformierten EU-Regeln gelten. Die Reform dürfte auch die Regelungen betreffen, auf die das HGrG verweist. Nach Abschluss dieser Stellungnahme (und vor der Sitzung des Stabilitätsrats) soll die Reform bereits weitgehend durch den notwendigen Verabschiedungsprozess gegangen sein.¹³ Die konkreten Anforderungen für Deutschland ab dem Jahr 2025 sind noch nicht vereinbart. Es spricht aus Sicht des Beirats aber einiges dafür, dass die für die Jahre 2025 und 2026 vom BMF projizierte Entwicklung im Einklang mit den neuen Vorgaben wäre. Das könnte auch im Durchschnitt der Jahre 2027 und 2028 der Fall sein (siehe etwas detaillierter zu den neuen Regeln in der nachstehenden Box). Alles in allem erscheint es aus Sicht des Beirats möglich, wenn auch nicht sicher, dass die in der Projektion enthaltenen strukturellen Defizite und Ausgabenpfade kompatibel mit den neuen Vorgaben sind. Endgültige Klarheit hierüber ist aber wohl erst in der zweiten Jahreshälfte zu erwarten, wenn Deutschland mit der Europäischen Kommission die konkreten Vorgaben für Deutschland verhandelt.
3. **Der unabhängige Beirat stimmt dem Stabilitätsrat zwar zu, dass auf Basis der vorgelegten Projektion kein akuter Handlungsbedarf im Hinblick auf die Einhaltung der europäischen Regeln besteht. Er sieht allerdings erheblichen haushaltspolitischen Handlungsbedarf, um die projizierten Defizite tatsächlich zu erreichen** (vgl. [Abschnitt 4](#)).

Der unabhängige Beirat hält es in diesem Zusammenhang aus methodischen Gründen für ungeeignet, im Zuge einer Projektion für die Haushaltsüberwachung die Annahme zugrunde zu legen, dass Haushaltsregeln per se eingehalten werden (vgl. [Abschnitt 4](#)), zumal keine Beschlüsse für den Bundeshaushalt vorliegen, die aktuellen Entwicklungen Rechnung tragen und mit der Einhaltung der Obergrenze kompatibel sind. Eine solche Projektion kann per Konstruktion nicht auf potenzielle Handlungsbedarfe hinweisen, weil die Einhaltung der Regeln unterstellt wurde.

¹³ Der Beirat geht davon aus, dass das HGrG nach Beschluss der Reform zügig angepasst wird, sodass die europäischen Regeln dort weiterhin verankert sein werden.

Was die neuen europäischen Regeln für Deutschland bedeuten könnten:

- Im Rahmen der neuen Regeln legen Kommission, Mitgliedstaat und Rat Obergrenzen für die Entwicklung der sogenannten Nettoprümaerausgaben fest. Diese sollen ex-ante gewährleisten, dass die nachfolgend genannten Bedingungen eingehalten werden.¹⁴
- Die Schuldenquote soll in den Planjahren (ab 2025 und je nach Vereinbarung mit der Kommission im Herbst bis 2028 oder bis 2031) um jährlich 0,5 Prozentpunkte sinken, solange sie noch über 60 % liegt. Dies ist im Jahresdurchschnitt 2025-2028 gemäß BMF-Projektion zu erwarten.
- Die strukturelle Defizitquote soll am Planende (im Jahr 2028 oder gar im Jahr 2031) unter 1,5 % liegen. Dies ist in Deutschland für die Jahre 2025 bis 2028 geplant, womit die Projektion auch hiermit in Einklang steht. Der Beirat sieht allerdings erhebliche Risiken und Handlungsbedarfe, um die projizierten strukturellen Defizite nicht zu überschreiten.
- Am Planende soll die strukturelle Primärdefizitquote auf einen Zielwert zurückgeführt sein, der aus einer Tragfähigkeitsanalyse bestimmt wird. Der Zielwert ist noch nicht bekannt und folglich auch nicht ein etwaiger zusätzlicher Handlungsbedarf zur Einhaltung der neuen Vorgaben ab dem Jahr 2025. Hierauf weist der Stabilitätsrat richtigerweise hin. Einige Aspekte dürften dabei „Verhandlungssache“ sein – wie etwa die Länge des Plans (vier oder sieben Jahre). Es ist aber bekannt, wie der Zielwert und darauf aufbauend der maximale Ausgabenpfad zu bestimmen ist: In Simulationen für die zehn Jahre nach Planende darf die Defizitquote nicht über 3 % steigen und eine Schuldenquote über 60 % muss fallen; eine darunter darf nicht (wieder) über 60 % steigen. Entscheidend ist dabei nicht zuletzt, dass in der Simulation alterungsbedingt steigende Kosten in der Zeit nach Planende das Defizit eins zu eins erhöhen. Die anzusetzenden alterungsbedingten Ausgabensteigerungen entsprechen den Berechnungen der Ageing Working Group. Diese Tragfähigkeitsanalyse kann für sich genommen bewirken, dass Deutschland am Planende eine strukturelle Defizitquote unter dem oben genannten Wert von 1,5 % des BIP erreichen muss. Diese Berechnungen der Ageing Working Group berücksichtigen für Deutschland allerdings nicht, dass ein Teil des diesbezüglichen Ausgabenanstiegs quasi automatisch durch höhere Beitragssätze zu den Sozialversicherungen kompensiert wird. Dies könnte unter Umständen bei der Ableitung der Ziele für die Primärdefizitquote mit ins Kalkül gezogen werden.

¹⁴ Vgl. Rat der EU: [Proposal for a Regulation of the European Parliament and of the Council on the effective coordination of economic policies and multilateral budgetary surveillance and repealing Council Regulation \(EC\) No 1466/97](#). 20. Februar 2024.

4. **Der Stabilitätsrat hat eine zentrale Aufgabe in der Fiskalüberwachung in Deutschland. Der unabhängige Beirat hat daher detailliertere Analysen erwartet.¹⁵ Hierzu zählen Erörterungen, wie der Stabilitätsrat die europäischen Vorgaben interpretiert und warum er die projizierte Entwicklung im laufenden Jahr und im weiteren Planungszeitraum im Einklang mit den europäischen Vorgaben sieht.**
- Für das laufende Jahr gelten die bisherigen Regeln. Der Beirat hätte daher erwartet, dass der Stabilitätsrat konkret darlegt, warum die Projektion für das Jahr 2024 im Einklang mit den geltenden Regeln ist oder Gegenmaßnahmen empfiehlt.
 - Die reformierten EU-Regeln, die ab dem kommenden Jahr gelten, werden wohl vor der Sitzung des Stabilitätsrats weitgehend beschlossen sein. Zudem sind wichtige Eckpfeiler seit Ende des Jahres 2023 bekannt. Das BMF war intensiv in die Entscheidungen über die Reformdiskussion eingebunden und hat ihnen offenbar zugestimmt. Es sollte die Regeln insofern gut interpretieren können – zumindest deutlich besser als etwa der unabhängige Beirat. Der Beirat hätte erwartet, dass der Stabilitätsrat als zentrales Kontroll- und Koordinierungsorgan die eigene Projektion konkret daraufhin einordnet, ob sie in Einklang mit den geänderten Regeln ist, soweit diese absehbar sind (vgl. u.a. die ersten beiden Bedingungen in der Box). Denn Bund und Länder arbeiten bereits an ihren Planungen für 2025 und die Folgejahre. Hierfür wären erste Hinweise des Stabilitätsrats wichtig.
 - Im europäischen Vergleich sinken die deutschen Defizitquoten auf niedrige Werte. Bei der erwarteten Defizitentwicklung in Deutschland reduziert sich zudem die Schuldenquote schrittweise und nähert sich dem 60 %-Referenzwert so bereits sehr deutlich an. In der Mittelfristperspektive sind die Stabilitätsrisiken damit aus Sicht des Beirats eher gering. Im EU-Vergleich sind die Staatsfinanzen auf mittlere Frist solide, und Deutschland nimmt weiter eine Rolle als Stabilitätsanker wahr. Allerdings steht Deutschland vor großen fiskalischen und insbesondere demografischen Herausforderungen.
 - Der Beirat schließt sich daher der Empfehlung des Stabilitätsrats an, „[...] *eine auf die Schuldentragfähigkeit gerichtete mittelfristige Haushaltsstrategie konsequent zu verfolgen und mit Investitionen und Reformen zu kombinieren, die einem nachhaltig höheren Wachstum förderlich sind.*“ Die Projektion berücksichtigt zwar die im Referentenentwurf für ein Rentenpaket II geplante Einrichtung eines Generationenkapitals. **Das geplante Rentenpaket hätte aber weitreichendere Auswirkungen auf die längerfristige Entwicklung der Staatsfinanzen.** Zur Finanzierung der geplanten Haltelinie für das Rentenniveau sind im weiteren Verlauf ab 2028 stärkere Beitragssatzanstiege in der Rentenversicherung erforderlich. Dies würde über den Zuschuss an die Rentenversicherung auch den Bundeshaushalt stärker belasten. Die Entwicklung der altersbedingten Kosten ist im Übrigen auch für die künftigen EU-Fiskalregeln von Bedeutung.

¹⁵ Vgl. das Vorgehen des Stabilitätsrats im Winter 2023/24 ([außerordentliche Stellungnahme des Beirats vom Januar 2024](#)); vgl. zu den vorzulegenden Informationen und der Art der Projektion (unabhängiger Beirat des Stabilitätsrates: [19. Stellungnahme vom Dezember 2022](#), S. 22.; unabhängiger Beirat des Stabilitätsrates: [17. Stellungnahme vom Dezember 2021](#), S. 24; unabhängiger Beirat des Stabilitätsrates: [9. Stellungnahme vom Juni 2018](#), S. 17f).

5. **Es wäre aus Sicht des unabhängigen Beirats sachgerecht, auch die neuen EU-Regeln im nationalen Recht zu verankern, etwa weiterhin im HGrG. Der Beirat verweist in diesem Zusammenhang auf seine Anregung, auch die Arbeitsweise des Stabilitätsrats zu überprüfen.**¹⁶
- **Der Beirat hat u.a. angeregt, nicht nur die Einhaltung der nationalen Regel zu den europäischen Vorgaben unabhängig überwachen zu lassen, sondern auch die Einhaltung der *nationalen* Schuldenbremsen.** In Reaktion auf den Hinweis der Vorsitzenden des Stabilitätsrats, dass eine unabhängige Überprüfung der Einhaltung der bundes- und jeweiligen landesrechtlichen Schuldenbremsen bei den Parlamenten, Rechnungshöfen und zuständigen Gerichten von Bund und Ländern läge, gibt der Beirat folgendes zu bedenken:
 - Die Parlamente beschließen die Haushalte selbst und kontrollieren die von ihnen gewählte Regierung bei der Ausführung – sie sind daher keine geeignete Instanz für die Überwachung der Schuldenbremse.
 - Die Rechnungshöfe kontrollieren die Verwendung öffentlicher Gelder auf Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Obschon die Rechnungshöfe mitunter auch zur Einhaltung der Schuldenbremse Stellung beziehen, haben sie keinen expliziten normativen Auftrag, die Einhaltung der Schuldenbremse zu überwachen.
 - Gerichte prüfen und urteilen nur, wenn Klage erhoben wird. Das heißt, sie überwachen nicht regelmäßig, ob Bund und Länder die Schuldenbremse mit ihren Haushalten einhalten. Dabei sind die Möglichkeiten zur Klage relativ eng gefasst. Kerngedanke der europäischen Vorgaben ist indes, schon im Vorfeld Transparenz und Öffentlichkeit herzustellen und bei der Erstellung der Haushaltsplanung von unabhängiger Seite auf mögliche Verletzungen der Fiskalregeln hinzuweisen und den Parlamenten die Möglichkeit zur Auseinandersetzung und Rechtfertigung zu geben, wenn den Bedenken nicht Rechnung getragen wird. Dies kann durch eine nachgelagerte Normenkontrolle nicht erreicht werden, obschon das Urteil des BVerfG die Bindungswirkung der Schuldenbremse ex ante stärken dürfte.
 - **Der unabhängige Beirat begrüßt, dass der Stabilitätsrat eine enge Koordinierung der einzelnen staatlichen Ebenen anstrebt. Es wäre aus Sicht des Beirats auch wichtig, die Öffentlichkeit (und den Beirat) deutlich transparenter über die Finanzen insbesondere des Bundes und der Länder zu unterrichten.** Dazu sollte der Stabilitätsrat aussagekräftige Übersichten zu aktuellen Entwicklungen und Projektionen veröffentlichen. Zudem sollte er über die Einhaltung der Schuldenbremsen für den Bund und die einzelnen Länder nachvollziehbar berichten. Dies gilt sowohl bezogen auf die Haushaltsergebnisse als auch auf projizierte Entwicklungen und etwaige Handlungsbedarfe. Zudem sind bessere Informationen für die umfangreich genutzten Sondervermögen des Bundes, aber auch der Länder wichtig.

¹⁶ Vgl. [außerordentliche Stellungnahme des Beirats vom Januar 2024](#).

Stellungnahme des unabhängigen Beirats des Stabilitätsrates, Frühjahr 2024

Der unabhängige Beirat des Stabilitätsrates am 26. April 2024

Prof. Dr. Thiess Büttner (Vorsitzender)
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Prof. Dr. Thomas Lenk (stellv. Vorsitzender)
Universität Leipzig

Prof. Dr. Jens Boysen-Hogrefe
Kiel Institut für Weltwirtschaft (IfW Kiel), Projektgruppe Gemeinschaftsdiagnose

Dr. Imke Brüggemann-Borck
Deutsche Rentenversicherung Bund, Berlin

Prof. Dr. Hans-Günter Henneke
Deutscher Landkreistag, Berlin

Prof. Dr. Georg Milbradt
Ministerpräsident a.D.

Prof. Dr. Achim Truger
Universität Duisburg-Essen, Sachverständigenrat zur Begutachtung der Gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, Wiesbaden.

Prof. Dr. Silke Übelmesser
Friedrich-Schiller-Universität Jena

Karsten Wendorff
Deutsche Bundesbank, Frankfurt am Main

TOP 2 der 29. Sitzung des Stabilitätsrates am 6. Mai 2024

Beschluss des Stabilitätsrates
zur Zusammensetzung des Evaluationsausschusses

Der Stabilitätsrat benennt als Nachfolger für Herrn Staatssekretär a. D. Dr. Worms (Hessen)

Herrn Staatssekretär Becker (Hessen)

als Mitglied des Evaluationsausschusses.

Stabilitätsrat

Unabhängiger Beirat

Außerordentliche Stellungnahme

zur Einhaltung der Obergrenze für das strukturelle gesamtstaatliche Finanzierungsdefizit

nach § 51 Absatz 2 HGrG

12. Januar 2024

In seiner 28. Sitzung am 18. Dezember 2023 hat der Stabilitätsrat einen Beschluss zur Einhaltung der Obergrenze des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungsdefizits verabschiedet. Er verweist darauf, dass die Beratungen im Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages zum Bundeshaushalt 2024 noch nicht abgeschlossen seien. Daher könne derzeit keine Schätzung des gesamtstaatlichen Finanzierungssaldos erfolgen. Eine Überprüfung der Einhaltung der Obergrenze solle erst im Rahmen der nächsten turnusmäßigen Sitzung des Stabilitätsrats im Frühjahr 2024 stattfinden.

Der unabhängige Beirat nimmt hierzu wie folgt Stellung:

- 1. Der Stabilitätsrat hat die Einhaltung der Obergrenze für das gesamtstaatliche Defizit in seiner Dezember-Sitzung, anders als gesetzlich vorgesehen, nicht überprüft und keine Projektionen vorgelegt. Deswegen hat der unabhängige Beirat zum regulären Zeitpunkt keine ausführliche Stellungnahme erstellt.**
 - **Der Stabilitätsrat hat die Aufgabe, die Einhaltung der Obergrenze des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungsdefizits nach § 51 Absatz 2 HGrG zu überwachen. Der unabhängige Beirat soll ihn dabei unterstützen und eine Beurteilung vornehmen.**
 - Im Stabilitätsrat überwachen sich die Finanzministerien von Bund und Ländern selbst. Der unabhängige Teil der Haushaltsüberwachung auf der nationalen Ebene in Form des unabhängigen Beirats ist im europäischen Vergleich schlank aufgestellt, was sich auch in der geringen personellen und sachlichen Ausstattung des Beirats zeigt.
 - Grundlage der Beschlussfassung des Stabilitätsrats ist im Regelfall eine Fiskalprojektion des Bundesministeriums der Finanzen. Diese setzt auf der Projektion der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung der Bundesregierung auf. Bund und Länder beraten über diese Projektionen vorab im Arbeitskreis Stabilitätsrat und stimmen die Beschlussvorlage für den Stabilitätsrat ab.
 - Der unabhängige Beirat erstellt keine eigenen Projektionen. Er bewertet vielmehr auf Basis aktueller Informationen die Beschlussvorlage für die Sitzung des Stabilitätsrates und die darin enthaltenen Projektionen. Er nimmt auf dieser Grundlage zur Einhaltung der Obergrenze des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungsdefizits Stellung.
 - Der Stabilitätsrat weist zwar in seinem Beschluss auf die gesetzliche Verpflichtung hin, zweimal jährlich zur Einhaltung der Obergrenze des gesamtstaatlichen Defizits jeweils für das laufende Jahr und die vier folgenden Jahre Stellung zu nehmen. Durch das Aussetzen der Überprüfung der Obergrenze des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungsdefizits kommt er dieser Verpflichtung aber nicht nach.

- Bereits die letzte Überprüfung im Mai 2023 genügte nicht den Anforderungen des Stabilitätsratsgesetzes, was ebenfalls mit fehlenden Beschlüssen zum Bundeshaushalt 2024 und der Finanzplanung bis 2027 begründet wurde: Der Stabilitätsrat legte seinen Einschätzungen teilweise veraltete Informationen zugrunde und gab außerdem nur eine Einschätzung bis zum Jahr 2026 und nicht bis zum Jahr 2027 ab.¹

2. Der Stabilitätsrat begründet den Verzicht auf eine Überprüfung der gesamtstaatlichen Vorgaben mit dem kurzfristigen Anpassungsbedarf der Haushaltsplanung des Bundes in Folge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 15. November 2023. Der unabhängige Beirat hatte in seinen früheren Stellungnahmen vom Dezember 2021, vom April 2022 und vom Dezember 2022 auf die verfassungsrechtlichen Risiken der Verschuldung in den Sondervermögen hingewiesen.

- Vor dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts hatte der Bund erhebliche Defizite in Sondervermögen geplant, die zusammen mit dem Defizit des Kernhaushalts weit oberhalb der nach der Schuldenbremse des Grundgesetzes im Regelfall maximal zulässigen Nettokreditaufnahme von 0,35 % des BIP lagen. Die Defizite sollten überwiegend durch Kredite finanziert werden, zu deren Aufnahme die Sondervermögen im Zusammenhang mit früheren Notlagen ermächtigt wurden. Die Defizite der Sondervermögen sollten gemäß den Planungen dabei nicht auf die Obergrenze der Nettokreditaufnahme der Schuldenregel angerechnet werden. Nachdem das Bundesverfassungsgericht Mitte November 2023 klargestellt hat, dass eine solche Finanzierung nicht mit dem Grundgesetz vereinbar ist, gibt es erheblichen Anpassungsbedarf bei der Haushalts- und Finanzplanung für den Kernhaushalt und die Sondervermögen. Die diesbezüglichen Planungen des Bundes ab 2024 sind noch nicht abgeschlossen.
- Der Stabilitätsrat stellt fest, dass die Länder eine Projektion für ihre Kernhaushalte hätten vorlegen können. Der unabhängige Beirat merkt hierzu an, dass für das gesamtstaatliche Defizit auch die Extrahaushalte der Länder relevant sind. Die Länder legten hierfür bisher keine Projektionen vor und überließen es stets dem BMF, entsprechende Schätzungen vorzunehmen. Dies hat der unabhängige Beirat in der Vergangenheit bereits kritisiert.² Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu Art. 109 Abs. 3 GG bindet die Länder unmittelbar und die diesbezüglichen Auswirkungen auf die Finanzierungsspielräume wären auch hier zu überprüfen.
- Die Schuldenbremse ist als *nationale* Fiskalregel ein wichtiger Teil der Absicherung der Einhaltung der *europäischen* Fiskalregeln. Die Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse obliegt dem Stabilitätsrat. **Eine unabhängige Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse sieht die deutsche Finanzordnung, anders als bei der Einhaltung der europäischen Vorgaben, nicht vor. Der unabhängige Beirat unterstützt den Stabilitätsrat nur im Hinblick auf die Überprüfung der europäischen Vorgaben.** Er kann bei seinen Stellungnahmen Bezug auf die Schuldenbremse nehmen, ist in die Überwachung von deren Einhaltung aber nicht eingebunden.
- Der unabhängige Beirat hat vor diesem Hintergrund in früheren Stellungnahmen auf die Probleme hingewiesen, die sich aus der zunehmenden Auslagerung von Defiziten in Extrahaushalte

¹ Vgl. unabhängiger Beirat des Stabilitätsrates, [20. Stellungnahme des unabhängigen Beirats vom Mai 2023](#).

² Vgl. unabhängiger Beirat des Stabilitätsrates, [17. Stellungnahme vom Dezember 2021](#), S. 24; [19. Stellungnahme vom Dezember 2022](#), S. 22.

ergeben.³ Er hat dabei vor allem darauf hingewiesen, dass aufgrund der fehlenden Anrechnung der Defizite der Extrahaushalte im Rahmen der *nationalen* Schuldenbremse bei den Ländern und seit 2022 auch beim Bund bei einer umfangreichen Nutzung der Sondervermögen die Einhaltung der *europäischen* Vorgaben zum gesamtstaatlichen Defizit durch die *nationale* Schuldenbremse nicht mehr abgesichert ist.

- Der Beirat hat darüber hinaus auf die Unsicherheit im Hinblick auf die Haushaltsplanungen aufgrund der erheblichen verfassungsrechtlichen Risiken hingewiesen, die sich nun materialisiert haben.
- Insgesamt verringert sich mit den umfangreichen Extrahaushalten die Transparenz der Staatsfinanzen. Dies erschwert nicht zuletzt die Aufgabe des Stabilitätsrats und des unabhängigen Beirats, die Regelkonformität der öffentlichen Finanzen zu überwachen.

3. Der unabhängige Beirat geht auf Basis vorliegender Erkenntnisse davon aus, dass Deutschland im laufenden Jahr die *europäischen* Fiskalregeln einhalten wird.

- **Der unabhängige Beirat stellt fest, dass die Unsicherheit hinsichtlich der Projektion des gesamtstaatlichen Finanzierungssaldos in der Tat sehr hoch ist. Er stellt gleichzeitig fest, dass eine hohe Unsicherheit einer Projektion der Staatsfinanzen nicht grundsätzlich entgegensteht.**
- So hätte der Stabilitätsrat etwa ein Status-Quo-Szenario erstellen können. Etwaige Handlungsbedarfe im Hinblick auf die Einhaltung der Obergrenze des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungsdefizits hätte er so darstellen und bewerten können.
- Für das Jahr 2024 hält der unabhängige Beirat die im Dezember 2023 vom Bundesfinanzminister erwartete gesamtstaatliche Defizitquote von 1,5 % des BIP für plausibel.⁴ Die Defizitquote im Jahr 2023 könnte bei rund 2 % liegen (wie etwa zuletzt von der Bundesbank erwartet⁵). Da der Konjunktуреinfluss auf die Veränderung des Defizits nach Einschätzung des unabhängigen Beirats mehr oder weniger neutral sein dürfte und im EU-Kontext wohl weiterhin keine temporären Effekte an- bzw. abgesetzt werden, dürfte die strukturelle gesamtstaatliche Defizitquote aus heutiger Sicht um 0,5 Prozentpunkte (oder mehr) von 2023 auf 2024 zurückgehen. Der erwartete Rückgang entspricht damit den bislang üblichen Anforderungen zur Einhaltung der *europäischen* Regeln.
- Diese Einschätzung ist auch kompatibel mit den zuletzt vorgelegten Projektionen der Bundesbank, der Gemeinschaftsdiagnose und des Sachverständigenrats. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts und die jüngsten daran anschließenden Entscheidungen der Bundesregierung waren in den Projektionen zwar nicht oder nicht vollständig berücksichtigt. Da das Urteil die Defizitmöglichkeiten in den Sondervermögen einschränkt, ist in den Prognosen des Sachverständigenrats und der Gemeinschaftsdiagnose aktuell eher ein stärkerer Rückgang des strukturellen

³ Vgl. unabhängiger Beirat des Stabilitätsrates, [17. Stellungnahme vom Dezember 2021](#), S. 26f; [18. Stellungnahme vom April 2022](#) S. 21f; [19. Stellungnahme vom Dezember 2022](#), S. 20f.

⁴ Vgl. hierzu: [Pressestatements von Bundeskanzler Scholz, Bundesminister Habeck und Bundesminister Linder am 13. Dezember 2023 in Berlin \(bundesregierung.de\)](#).

⁵ Deutsche Bundesbank, Sinkende Inflation, aber noch keine Entwarnung – Perspektiven der deutschen Wirtschaft bis 2026, [Monatsbericht, Dezember 2023](#), S. 15-36.

Defizits als noch im Herbst zu erwarten. Die Bundesbank hat erläutert, dass ihre Defizitprojektion dadurch nicht wesentlich betroffen ist, da die Folgen des Urteils hier bereits stilisiert enthalten waren.

- Für den weiteren Verlauf nach dem Jahr 2024 nimmt der unabhängige Beirat keine Einschätzung vor und verweist auf seine letzte Stellungnahme vom Frühjahr 2023. Für die kommenden Jahre wird keine Einschätzung abgegeben, da der unabhängige Beirat davon ausgeht, dass dann voraussichtlich reformierte *europäische* Regeln relevant sein werden.

4. Der unabhängige Beirat empfiehlt, die Arbeitsweise des Stabilitätsrats zu überprüfen.

- **Zur Erfüllung des bestehenden gesetzlichen Auftrags sollte der Stabilitätsrat aus Sicht des unabhängigen Beirats zukünftig sicherstellen, dass die Überwachung des gesamtstaatlichen Defizits im geforderten Turnus gewährleistet ist.** Das heißt, auch wenn nicht alle Haushaltsplanungen zum üblichen Zeitpunkt vorliegen, sollte eine Projektion vorgelegt und diese dann im Hinblick auf die Vorgaben des § 51 Absatz 2 HGrG bewertet werden. Dabei sind etwaige Handlungsbedarfe herauszuarbeiten, die im Verlauf der Planungen zu adressieren sind. Projektionen zu festgelegten Zeitpunkten sind im Übrigen auch Bestandteil der europäischen Haushaltsüberwachung (für Stabilitätsprogramm und *Draft Budgetary Plan*).
- **Es ist zudem zu erwarten, dass die vorgesehene Reform der europäischen Fiskalregeln auch Anpassungsbedarf bei der nationalen Umsetzung der europäischen Fiskalregeln und deren Überwachung mit sich bringen könnte.** Im Dezember 2023 einigte sich der Rat für Wirtschaft und Finanzen (ECOFIN-Rat) auf eine Reform. Die geänderten Regeln sollen wohl für die Haushaltsjahre ab 2025 gelten.
- **Die Einhaltung der europäischen Regeln ist in Deutschland auf nationaler Ebene durch die Schuldenbremse für den Bund und die Länder zusätzlich abgesichert.** Auch dies entspricht europäischen Vorgaben. Durch die Klarstellung des Bundesverfassungsgerichts wird diese Funktion der Schuldenbremse wieder stärker abgesichert. Die Regierungen müssen dies nun in ihren Planungen berücksichtigen.
- **Die Überprüfung der Einhaltung der spezifisch nationalen Vorgaben (der Schuldenbremse) obliegt allein dem Stabilitätsrat, der sich damit selbst überwacht.** Fiskalregeln sind vor allem dann wirksam, wenn deren Einhaltung durch geeignete unabhängige Institutionen überwacht wird. Dies stärkt die diesbezügliche Transparenz und unterstützt die Kontrolle durch die Öffentlichkeit. Deshalb wurde eine unabhängige Fiskalüberwachung auch im europäischen Regelwerk verankert. **Es spräche daher viel dafür, auch eine unabhängige Überwachung der Schuldenbremse in Deutschland vorzusehen. Der unabhängige Beirat wäre in der derzeitigen Konstellation dazu nicht in der Lage. Dies würde daher eine größere und grundlegende institutionelle Reform erfordern.**
- **In jedem Fall wäre es aus Sicht des Beirats wichtig, die Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit bezüglich der Finanzen des Bundes und der Länder im Hinblick auf aktuelle Entwicklungen, Aussichten und Vorgaben der Schuldenbremse auf der Ebene des Stabilitätsrats deutlich zu erhöhen.** Hierzu wären aus Sicht des Beirats geeignete Übersichten zusammen- und bereitzustellen. Der Beirat hat hierzu konkrete Vorschläge unterbreitet.⁶

⁶ Vgl. unabhängiger Beirat des Stabilitätsrates, [9. Stellungnahme vom Juni 2018](#), S. 26f; [18. Stellungnahme vom April 2022](#), S. 17f.

Der unabhängige Beirat des Stabilitätsrates am 12. Januar 2024

Prof. Dr. Thiess Büttner (Vorsitzender)
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Prof. Dr. Thomas Lenk (stellv. Vorsitzender)
Universität Leipzig

Dr. Imke Brüggemann-Borck
Deutsche Rentenversicherung Bund, Berlin

Prof. Dr. Hans-Günter Henneke
Deutscher Landkreistag, Berlin

Prof. Dr. Oliver Holtemöller
Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung Halle (IWH)

Prof. Dr. Georg Milbradt
Ministerpräsident a.D.

Prof. Dr. Achim Truger
Universität Duisburg-Essen, Sachverständigenrat zur Begutachtung der Gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, Wiesbaden

Prof. Dr. Silke Übelmesser
Friedrich-Schiller-Universität Jena

Karsten Wendorff
Deutsche Bundesbank, Frankfurt am Main